



Raad van de
Europese Unie

Brüssel, den 8. Juni 2023
(OR. en)

6601/23
ADD 2

Interinstitutioneel dossier:
2023/0038 (NLE)

POLCOM 28
SERVICES 8
FDI 7
COASI 40

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr: Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland

ANHANG 10-A

BESTEHENDE MAßNAHMEN

Kopfvermerke

- (1) In den Listen Neuseelands und der Union sind nach Artikel 10.10 (Nichtkonforme Maßnahmen) oder 10.18 (Nichtkonforme Maßnahmen) die bestehenden Maßnahmen Neuseelands und der Union enthalten, die nicht mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die sich aus folgenden Artikeln ergeben:
- a) Artikel 10.5 (Marktzugang) oder 10.14 (Marktzugang),
 - b) Artikel 10.6 (Inländerbehandlung) oder 10.16 (Inländerbehandlung),
 - c) Artikel 10.7 (Meistbegünstigung) oder 10.17 (Meistbegünstigung),
 - d) Artikel 10.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane)
 - e) Artikel 10.9 (Leistungsanforderungen) oder
 - f) Artikel 10.15 (Lokale Präsenz),

(2) Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.

(3) Jeder Eintrag besteht aus den folgenden Rubriken:

- a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, allgemein bezeichnet,
- b) der Rubrik „Teilsektor“, die den spezifischen Sektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, genauer bezeichnet,
- c) der Rubrik „Zuordnung nach Branche“, in der gegebenenfalls auf die vom Eintrag erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, der ISIC Rev. 3.1 oder der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung in diesem Eintrag Bezug genommen wird,
- d) der Rubrik „Betroffene Verpflichtungen“, in der die in Absatz 1 genannte Verpflichtung, für die der Eintrag vorgenommen wird, spezifiziert wird,
- e) der Rubrik „Zuständigkeitsebene“, die die Zuständigkeitsebene bezeichnet, auf der die aufgeführte Maßnahme aufrechterhalten wird,

- f) der Rubrik „Maßnahmen“, in der die Gesetze, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen genannt werden, für die der Eintrag vorgenommen wird. Eine in der Rubrik „Maßnahmen“ aufgeführte Maßnahme
- i) ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme,
 - ii) beinhaltet jede nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der übergeordneten Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wurde, und
 - iii) beinhaltet in Bezug auf die Liste der Union alle Gesetze, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen, mit denen eine Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt wird,
- g) der Rubrik „Beschreibung“, in der die nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Eintrag vorgenommen wird, aufgeführt sind.
- (4) Bei der Auslegung eines Eintrags sind sämtliche Rubriken des Eintrags zu berücksichtigen. Ein Eintrag wird im Lichte der einschlägigen Verpflichtungen gemäß der Abschnitte oder Unterabschnitte ausgelegt, gegen die der Eintrag vorgenommen wird. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Rubrik „Maßnahmen“ und den übrigen Rubriken eines Eintrags hat die Rubrik „Maßnahmen“ Vorrang.

(5) Für die Zwecke der Listen Neuseelands und der Union gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ISIC Rev. 3.1“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of All Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M No. 4, ISIC Rev 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).
- (6) Für die Zwecke der Listen Neuseelands und der Union wird ein Eintrag in Bezug auf das Erfordernis einer lokalen Präsenz im Gebiet der Union oder Neuseelands gegen Artikel 10.15 (Lokale Präsenz) und nicht gegen Artikel 10.14 (Marktzugang) oder Artikel 10.16 (Inländerbehandlung) angebracht. Außerdem wird dieses Erfordernis nicht als Eintrag gegen Artikel 10.56 (Zugang zu den wesentlichen Einrichtungen der Hauptanbieter) vorgenommen.

- (7) Ein auf Unionsebene vorgenommener Eintrag gilt für eine Maßnahme der Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Eintrag wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Eintrag für einen Mitgliedstaat gilt für eine Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Einträge Belgiens umfasst die zentrale Zuständigkeitebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der Einträge der Union und der Mitgliedstaaten bezeichnet die regionale Zuständigkeitebene in Finnland die Ålandinseln. Ein Eintrag auf Ebene Neuseelands gilt für eine Maßnahme der zentralen Regierung oder einer lokalen Regierung.
- (8) Die Liste der Einträge in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkung im Sinne der Artikel 10.5 (Marktzugang), 10.6 (Inländerbehandlung), 10.14 (Marktzugang), 10.15 (Lokale Präsenz) oder 10.16 (Inländerbehandlung) darstellen. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen: Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtung, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in einem regulierten Sektor, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich einer Sprachprüfung, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, z. B. Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jede andere diskriminierungsfreie Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(9) Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat in Anwendung des AEUV oder die aufgrund des AEUV erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Neuseelands auszudehnen:

- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

(10) Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der Union, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen), die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

- (11) Die Listen von Neuseeland und der Union gelten gemäß Artikel 1.4 (Räumlicher Geltungsbereich) nur für die Gebiete Neuseelands und der Union und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und Neuseeland relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach Unionsrecht.
- (12) Zur Klarstellung: Diskriminierungsfreie Maßnahmen stellen keine Beschränkung im Sinne des Artikels 10.5 (Marktzugang) bzw. des Artikels 10.14 (Marktzugang) dar; dies gilt für Maßnahmen,
- a) die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mithilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation,
 - b) die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eine Beschränkung der Eigentumskonzentration vorsehen,
 - c) mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten,

- d) die eine Beschränkung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation umfassen oder
 - e) die vorsehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.
- (13) Was Computerdienstleistungen anbelangt, so gelten die folgenden Dienstleistungen als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie über ein Netz, einschließlich des Internets, erbracht werden:
- a) Beratung, Anpassung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder in Bezug auf Computer oder Computersysteme,
 - b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach Fehlern und deren Beseitigung, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung sowie Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,
 - c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenhosting oder Datenbankdienstleistungen,

- d) Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern und
- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Dienstleistungen, die durch Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen ermöglicht werden, mit Ausnahme der in den Buchstaben a bis e aufgeführten Dienstleistungen, nicht als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen an sich betrachtet werden dürfen.

(14) In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt Folgendes: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigniederlassungen von außerhalb der Union errichteten Finanzinstitutionen in einem Mitgliedstaat mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Union bieten. Diese Zweigniederlassungen erhalten eine Zulassung, um im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

(15) In Bezug auf Artikel 10.5 (Marktzugang) unterliegen juristische Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen und nach neuseeländischem Recht oder nach dem Recht der Union oder mindestens eines der Mitgliedstaaten gegründet wurden, diskriminierungsfreien Beschränkungen hinsichtlich ihrer Rechtsform.¹

(16) In der in diesem Anhang enthaltenen Liste von Vorbehalten werden folgende Abkürzungen verwendet:

EU Union, einschließlich der Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

¹ So sind beispielsweise Personengesellschaften und Einzelunternehmen in Neuseeland und in der Union generell keine akzeptablen Rechtsformen für Finanzinstitute. Dieser Kopfvermerk als solcher soll sich nicht auf die Entscheidung eines Finanzinstituts der anderen Vertragspartei zwischen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften auswirken oder diese anderweitig beschränken.

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

Liste der Union

1. Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren
2. Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (ausgenommen gesundheitsbezogene Berufe)
3. Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogen und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)
4. Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
5. Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern
6. Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen
7. Vorbehalt Nr. 7 – Kommunikationsdienstleistungen
8. Vorbehalt Nr. 8 – Bauleistungen
9. Vorbehalt Nr. 9 – Vertriebsdienstleistungen
10. Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

11. Vorbehalt Nr. 11 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt
12. Vorbehalt Nr. 12 – Finanzdienstleistungen
13. Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
14. Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
15. Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
16. Vorbehalt Nr. 16 – Verkehrsdiensleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr
17. Vorbehalt Nr. 17 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten
18. Vorbehalt Nr. 18 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor: Alle Sektoren

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Niederlassungsform

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

EU: Eine Behandlung, die nach dem AEUV juristischen Personen gewährt wird, die nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, einschließlich solcher, die in der Union von Investoren Neuseelands gegründet wurden, wird juristischen Personen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, sowie Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen dieser juristischen Personen, einschließlich Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen juristischer Personen Neuseelands, nicht gewährt.

Eine weniger günstige Behandlung kann juristischen Personen gewährt werden, die gemäß dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und die nur ihren satzungsmäßigen Sitz in der Union haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats aufweisen.

Maßnahmen:

EU: AEUV

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

Dieser Vorbehalt gilt nur für Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung:

In der EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): In Bezug auf Investoren aus Neuseeland oder deren Unternehmen kann jeder Mitgliedstaat beim Verkauf seiner Eigenkapitalanteile an bzw. der Vermögenswerte von bestehenden Staatsunternehmen oder bestehenden staatlichen Stellen, die Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung erbringen (CPC 93, 92), oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte das Eigentum an diesem Eigenkapital oder diesen Vermögenswerten untersagen oder beschränken oder die Fähigkeit der Eigentümer dieses Eigenkapitals und dieser Vermögenswerte, ein daraus entstehendes Unternehmen zu kontrollieren, beschränken. In Bezug auf eine solchen Veräußerung oder eine solche sonstige Verfügung kann jeder Mitgliedstaat jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des höheren Managements oder von Mitgliedern von Leitungs- und Kontrollorganen sowie jede Maßnahme zur Begrenzung der Zahl der Anbieter einführen oder aufrechterhalten.

Für die Zwecke dieses Vorbehalts

- i) gelten alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufrechterhaltenen oder eingeführten Maßnahmen, mit denen zur Zeit der Veräußerung oder der sonstigen Verfügung das Eigentum an Eigenkapitalanteilen oder an Vermögenswerten untersagt oder beschränkt wird oder Staatsangehörigkeitserfordernisse auferlegt oder die Zahl der in diesem Vorbehalt beschriebenen Anbieter begrenzt werden, als eine bestehende Maßnahme und
- ii) bezeichnet „Staatsunternehmen“ ein Unternehmen, das Eigentum eines Mitgliedstaats ist oder durch Beteiligungen von einem solchen kontrolliert wird, und schließt Unternehmen ein, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ausschließlich zu dem Zweck des Verkaufs von Eigenkapitalanteilen an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, des Verkaufs der Vermögenswerte dieser Einheiten oder der Verfügung über diese Eigenkapitalanteile bzw. über diese Vermögenswerte gegründet werden.

Maßnahmen:

EU: Wie vorstehend in der Rubrik „Beschreibung“ dargelegt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In AT: Für den Betrieb einer Zweigniederlassung müssen Gesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „Nicht-EWR-Gesellschaften“) mindestens eine für ihre Vertretung zuständige Person benennen, die in Österreich gebietsansässig ist. Executives (Geschäftsführer, natürliche Personen), die für die Einhaltung der österreichischen Gewerbeordnung verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

In BG: Ausländische juristische Personen dürfen, sofern sie nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats des EWR gegründet wurden, einer Geschäftstätigkeit nachgehen und eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie in der Republik Bulgarien in Form eines im Handelsregister registrierten Unternehmens gegründet wurden. Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. Repräsentanzen ausländischer Unternehmen müssen bei der bulgarischen Industrie- und Handelskammer registriert sein und dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sondern nur für ihren Eigentümer als Vertreter oder Agenten handeln; auch dürfen sie keine Dienstleistungen erbringen.

In EE: Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft nicht in Estland, einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebietsansässig ist, muss die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft oder die Zweigniederlassung der ausländischen Gesellschaft eine Kontaktstelle benennen, deren estnische Anschrift für die Zustellung von Verfahrensunterlagen und Willenserklärungen genutzt werden kann, die an das Unternehmen (d. h. die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft) gerichtet sind.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FI: Mindestens einer der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft muss im EWR ansässig sein oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, seinen Sitz im EWR haben (Zweigniederlassungen sind nicht zulässig). Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gewähren.

Um ein Gewerbe als privater Unternehmer auszuüben, ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich.

Eine ausländische Organisation eines Landes, das nicht zum EWR gehört, benötigt für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder eines Gewerbes durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland eine Gewerbeerlaubnis.

Mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans sowie der Geschäftsführer der Gesellschaft müssen im EWR ansässig sein. Die für die Registrierung zuständige Behörde kann für Unternehmen Ausnahmen gewähren.

In SE: Eine ausländische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer der Zweigniederlassung müssen im EWR ansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR ansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen in Schweden ansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen vom Zweigniederlassungs- und Gebietsansässigkeitserfordernis gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR ansässigen Unternehmen oder einer nicht im EWR ansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen ansässigen Vertreter zu bestellen.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und kooperativen wirtschaftlichen Vereinen müssen mindestens 50 % der Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane, mindestens 50 % der stellvertretenden Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Regelung gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden ansässig, muss das Leitungs- und Kontrollorgan eine in Schweden ansässige Person einsetzen und registrieren, die dazu berechtigt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft offizielle Zustellungen entgegenzunehmen.

Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.

In SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers in das entsprechende Register (Handelsregister, Unternehmensregister oder sonstiges Berufsregister) eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.

Maßnahmen:

AT: Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, § 254 (2),

GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, § 107 (2) und

Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, § 39 (2a).

BG: Handelsgesetz, Artikel 17a und

Investitionsförderungsgesetz, Artikel 24.

EE: Äriseadustik (Handelsgesetzbuch), § 631 Absätze 1, 2 und 4.

FI: Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Gewerbeausübung) (122/1919), S. 1,

Osuuskuntalaki (Genossenschaftsgesetz) 1488/2001,

Osakeyhtiölaki (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) (624/2006) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

SE: Lag om utländska filialer m.m (Gesetz über Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen) (1992:160),

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551),

Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (2018:672) und Gesetz über Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (1994:1927).

SK: Gesetz 513/1991 über das Handelsgesetzbuch (Artikel 21), Gesetz 455/1991 über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen und Gesetz 404/2011 über den Aufenthalt von Ausländern (Artikel 22 und 32).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen:

In BG: Niedergelassene Unternehmen dürfen Staatsangehörige von Drittländern nur für Stellen einstellen, für die nicht die bulgarische Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Die Gesamtzahl der von einem niedergelassenen Unternehmen in den letzten zwölf Monaten beschäftigten Staatsangehörigen von Drittländern darf 20 % (bei kleinen und mittleren Unternehmen 35 %) der durchschnittlichen Zahl der aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellten Staatsangehörigen Bulgariens, anderer Mitgliedstaaten oder von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft angehören, nicht überschreiten. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber vor der Einstellung eines Staatsangehörigen eines Drittlands durch eine Arbeitsmarktprüfung nachweisen, dass für die jeweilige Stelle keine geeignete Arbeitskraft mit bulgarischer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz zur Verfügung steht.

Für hoch qualifiziertes Personal, Saisonarbeiter und entsandte Arbeitnehmer sowie unternehmensintern transferierte Personen, Forscher und Studenten besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl von Staatsangehörigen von Drittländern, die ein Unternehmen beschäftigen kann. Für die Einstellung von Staatsangehörigen von Drittländern aus diesen Kategorien ist keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Arbeitsmigration und Arbeitsmobilität.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen ausländischen Muttergesellschaft erstrecken. In allen Sektoren außer juristischen Dienstleistungen können Nicht-EU-Investoren und ihre Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben, während inländischen Investoren und Unternehmen auch die Rechtsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (offene Handelsgesellschaft und Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung) offenstehen.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 6. März 2018 über Vorschriften für die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen auf dem Gebiet der Republik Polen.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In AT (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Für den Erwerb, den Kauf, das Mieten oder Pachten von Immobilien benötigen natürliche Personen und Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse des Erwerbs (insbesondere in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht) erkannt wird.

In CY: Zyprioten, Personen zyprischen Ursprungs und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen in Zypern ohne Einschränkung Grundbesitz erwerben. Ausländer dürfen Immobilien außer von Todes wegen nur mit Genehmigung des Ministerrates erwerben. Überschreitet der Erwerb von Immobilien durch Ausländer die für die Errichtung eines Hauses oder beruflich genutzter Räume erforderliche Größe des Geländes oder anderweitig die Fläche von zwei Donum (2676 Quadratmeter), so gelten für alle Genehmigungen des Ministerrates die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Kriterien, die in Verordnungen des Ministerrates festgelegt und vom Repräsentantenhaus gebilligt worden sind. Ausländer ist jede Person, die nicht Bürger der Republik Zypern ist, einschließlich ausländisch kontrollierter Unternehmen. Der Begriff umfasst weder Ausländer zyprischen Ursprungs noch nichtzyprische Ehegatten von Bürgern der Republik Zypern.

In CZ: Für land- und forstwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, anderer Mitgliedstaaten oder von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft angehören, erworben werden. Juristische Personen können staatseigene landwirtschaftliche Flächen nur dann erwerben, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer in Tschechien oder Personen mit ähnlichem Status in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den EWR ist, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind.

In DK: Natürliche Personen, die nicht in Dänemark ansässig sind und nicht früher während eines Zeitraums von insgesamt fünf Jahren in Dänemark ansässig waren, benötigen gemäß dem dänischen Erwerbsgesetz eine Genehmigung des Justizministeriums für den Erwerb des Eigentums an Immobilien in Dänemark. Dies gilt auch für juristische Personen, die nicht in Dänemark registriert sind. Natürlichen Personen wird der Erwerb von Immobilien genehmigt, wenn der Antragsteller die Immobilie als Hauptwohnsitz nutzt.

Juristischen Personen, die nicht in Dänemark registriert sind, wird der Erwerb von Immobilien im Allgemeinen genehmigt, wenn der Erwerb eine Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit des Käufers ist. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn der Antragsteller die Immobilie als Zweitwohnsitz nutzt. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn nach einer umfassenden und konkreten Beurteilung festgestellt wird, dass der Antragsteller sehr enge Beziehungen zu Dänemark unterhält.

Genehmigungen nach dem Erwerbsgesetz werden nur für den Erwerb einer genau bezeichneten Immobilie erteilt. Der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen ist außerdem durch das dänische Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe geregelt, das für alle Personen, sowohl für Dänen als auch für Ausländer, Einschränkungen beim Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorsieht. Daher müssen alle Personen, die landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben wollen, die Anforderungen jenes Gesetzes erfüllen. Das bedeutet im Allgemeinen, dass ein begrenztes Gebietsansässigkeitserfordernis für den landwirtschaftlichen Grundbesitz gilt. Das Gebietsansässigkeitserfordernis ist nicht personenbezogen. Juristische Personen müssen zu den in § 20 und § 21 des Gesetzes über landwirtschaftliche Betriebe aufgezählten Typen gehören und in der Union oder dem EWR registriert sein.

In EE: Eine juristische Person aus einem Mitgliedstaat der OECD hat das Recht, eine Immobilie zu erwerben, die Folgendes umfasst:

- i) weniger als zehn Hektar landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen zusammen ohne Einschränkungen,
- ii) zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß der Liste in Anhang I AEUV, ausgenommen Fischereierzeugnisse und Baumwolle (im Folgenden „landwirtschaftliche Erzeugnisse“), befasst war,

- iii) zehn oder mehr Hektar forstwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit Forstwirtschaft im Sinne des Waldgesetzes (im Folgenden „Forstwirtschaft“) oder der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst war, und
- iv) weniger als zehn Hektar landwirtschaftliche Flächen und weniger als zehn Hektar forstwirtschaftliche Flächen, aber insgesamt zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder mit Forstwirtschaft befasst war.

Wenn eine juristische Person die Anforderung gemäß den Ziffern ii bis iv nicht erfüllt, kann sie eine Immobilie, die zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen zusammen umfasst, nur mit der Genehmigung durch den Rat der lokalen Selbstverwaltung des Ortes, an dem die zu erwerbende Immobilie belegen ist, erwerben.

In bestimmten geografischen Regionen gelten Einschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten.

In EL: Der Erwerb oder die Pacht von Immobilien in den Grenzgebieten ist für Personen mit Staatsangehörigkeit oder Niederlassung außerhalb der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Freihandelsassoziation verboten. Das Verbot kann durch eine Ermessensentscheidung eines Ausschusses der zuständigen dezentralisierten Verwaltung (oder des Verteidigungsministers, wenn die zu nutzenden Immobilien dem Fonds für die Nutzung öffentlichen Privatbesitzes gehören) aufgehoben werden.

In HR: Ausländische Unternehmen dürfen nur dann Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen erwerben, wenn sie in Kroatien als juristische Personen gegründet wurden und dort niedergelassen sind. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Ausländer können keine landwirtschaftlichen Nutzflächen erwerben.

In MT: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, dürfen keine Immobilien für gewerbliche Zwecke erwerben. Unternehmen, bei denen die Nicht-EU-Beteiligung am Beteiligungsbesitz 25 % (oder mehr) beträgt, benötigen für den Erwerb von Immobilien für gewerbliche oder Geschäftszwecke eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Finanzminister). Die zuständige Behörde prüft, ob der vorgeschlagene Erwerb einen Nettonutzen für die maltesische Wirtschaft darstellt.

In PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Grundverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 25/2007,

Kärntner Grundverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 9/2004,

Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz, LGBI. 6800;

Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 88/1994,

Salzburger Grundverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 9/2002,

Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 134/1993,

Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 61/1996, Voralberger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 42/2004 und

Wiener Ausländergrundverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 11/1998.

CY: Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Ausländer) (Kapitel 109) in der geänderten Fassung.

CZ: Gesetz Nr. 503/2012 Slg. über die staatliche Landverwaltungsbehörde in der geänderten Fassung.

DK: Dänisches Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Konsolidierungsgesetz Nr. 265 vom 21. März 2014 über den Erwerb von Immobilien),

Verordnung über den Erwerb (Verordnung Nr. 764 vom 18. September 1995) und

Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe (Konsolidierungsgesetz Nr. 27 vom 4. Januar 2017).

EE: Kinnisaja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs von Immobilien), Kapitel 2 § 4, Kapitel 3 § 10, 2017.

EL: Gesetz 1892/1990 in der gegenwärtig geltenden Fassung, hinsichtlich der Anwendung in Verbindung mit der Ministerialentscheidung F.110/3/330340/S.120/7-4-14 des Verteidigungsministers und des Ministers für den Schutz der Bürger.

HR: Gesetz über das Eigentum und andere Besitzrechte (OG 91/96, 68/98, 137/99, 22/00, 73/00, 129/00, 114/01, 79/06, 141/06, 146/08, 38/09, 143/12, 152/14), Artikel 354 bis 358.b),

Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (OG 20/18, 115/18, 98/19), Artikel 2 und

Gesetz über allgemeine Verwaltungsverfahren.

HU: Regierungsdekret Nr. 251/2014 (X. 2.) über den Erwerb von Immobilien (mit Ausnahme von Flächen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden) durch Ausländer und

Gesetz LXXVIII von 1993 (Absatz 1/A).

MT: Gesetz über Immobilien (Erwerb durch Gebietsfremde) (Kapitel 246); und Protokoll Nr. 6 zum EU-Beitrittsvertrag über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta.

PL: Gesetz vom 24. März 1920 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer (Amtsblatt des Jahres 2016, Eintrag 1061 (geänderte Fassung)).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HU: Für den Erwerb von Immobilien durch Gebietsfremde ist eine Genehmigung der für den geografischen Standort der Immobilie zuständigen Behörde erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Regierungsdekret Nr. 251/2014 (X. 2.) über den Erwerb von Immobilien (mit Ausnahme von Flächen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden) durch Ausländer und

Gesetz LXXVIII von 1993 (Absatz 1/A).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In LV: Der Erwerb von städtischen Grundstücken durch Staatsangehörige Neuseelands ist durch in Lettland oder einem anderen Mitgliedstaat eingetragene juristische Personen gestattet,

- i) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals einzeln oder insgesamt im Eigentum von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, der lettischen Regierung oder einer lettischen Gemeinde steht,
- ii) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands stehen, mit dem Lettland ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat, das vor dem 31. Dezember 1996 vom lettischen Parlament gebilligt wurde,
- iii) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands stehen, mit dem Lettland nach dem 31. Dezember 1996 ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat und darin die Rechte lettischer Staatsangehöriger und Unternehmen auf den Erwerb von Grundbesitz in dem jeweiligen Drittland festgelegt sind,

- iv) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals insgesamt im Eigentum von Personen gemäß den Ziffern i bis iii stehen, oder
- v) die öffentliche Aktiengesellschaften sind, deren Anteile an der Börse gehandelt werden.

Sofern Neuseeland lettischen Staatsangehörigen und Unternehmen den Erwerb von städtischen Immobilien in seinem Gebiet gestattet, wird Lettland neuseeländischen Staatsangehörigen und Unternehmen den Erwerb von städtischen Immobilien in Lettland unter denselben Bedingungen wie lettischen Staatsangehörigen gestatten.

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Landreform in den Städten der Republik Lettland, Abschnitte 20 und 21.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In DE: Der Erwerb von Immobilien kann bestimmten Gegenseitigkeitsbedingungen unterliegen.

In ES: Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen.

In RO: Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen (ausgenommen Staatsangehörige und juristische Personen eines EWR-Mitgliedstaats) dürfen nach den in internationalen Verträgen geregelten Bedingungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Grundeigentumsrechte erwerben. Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen dürfen Grundeigentumsrechte nicht zu günstigeren Bedingungen erwerben als sie für Staatsangehörige oder juristische Personen der Union gelten.

Maßnahmen:

DE: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

ES: Königliches Dekret 664/1999 vom 23. April 1999 über ausländische Investitionen.

RO: Gesetz Nr. 17/2014 über Regelungen betreffend die Veräußerung und den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, die sich außerhalb von Ortschaften befinden, und

Gesetz Nr. 268/2001 über die Privatisierung von Gesellschaften, die landwirtschaftliche Flächen der öffentlichen und privaten Ländereien des Staates verwalten, und über die Gründung der Agentur für staatliche Ländereien, einschließlich späterer Änderungen.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (ausgenommen gesundheitsbezogene Berufe)

Sektor – Teilesktor: Dienstleistungen der freien Berufe – juristische Dienstleistungen; Patentanwalt (patent agent, industrial property agent, intellectual property attorney); Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern; Dienstleistungen von Steuerberatern; Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern; Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieur-dienstleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 861, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674, Teil von 879

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Juristische Dienstleistungen (Teil von CPC 861)¹

Zur Klarstellung: Im Einklang mit den Kopfvermerken, insbesondere der Nummer 8, können die Anforderungen für die Registrierung bei einer Anwaltskammer das Erfordernis beinhalten, dass die um die Registrierung nachsuchende Person ein Studium der Rechtswissenschaften im Aufnahmestaat abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist oder eine Schulung unter Aufsicht eines zugelassenen Anwalts absolviert hat oder über eine Kanzlei oder eine Postanschrift im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Anwaltskammer verfügt. Einige Mitgliedstaaten können für natürliche Personen, die bestimmte Positionen in einer Anwaltskanzlei, einer Gesellschaft, einem Unternehmen oder für Anteilseigener innehaben, das Erfordernis aufstellen, dass sie das Recht haben, im Aufnahmestaat zu praktizieren.

¹ Für die Zwecke dieses Vorbehalts

- a) bezeichnet „internes Recht“ das Recht des betreffenden Mitgliedstaats und das Recht der Union,
- b) bezeichnet „Völkerrecht“ das Völkerrecht mit Ausnahme des Rechts der Union, einschließlich des durch internationale Verträge und Übereinkommen geschaffenen Rechts sowie des internationalen Gewohnheitsrechts,
- c) umfasst „Rechtsberatung“ die Beratung von und die Konsultation mit Kunden in Angelegenheiten wie Transaktionen, Beziehungen und Streitigkeiten, die die Anwendung oder Auslegung von Rechtsvorschriften betreffen, die Teilnahme mit oder im Namen von Mandanten an Verhandlungen und sonstigen Kontakten mit Dritten in solchen Angelegenheiten, die Erstellung von Dokumenten, die ganz oder teilweise gesetzlich geregelt sind, sowie die Überprüfung von Dokumenten jeder Art für die Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen,
- d) umfasst „Rechtsvertretung“ die Erstellung von Dokumenten, die Verwaltungsstellen, Gerichten oder anderen ordnungsgemäß konstituierten Amtsgerichten vorgelegt werden sollen, sowie das Erscheinen vor Verwaltungsstellen, Gerichten oder anderen ordnungsgemäß konstituierten Amtsgerichten und
- e) bezeichnet „juristische Schieds-, Schlichtungs- und Mediationsdienstleistungen“ die Erstellung von Unterlagen, die einem Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften vorzulegen sind, sowie Vorbereitung und das Erscheinen vor diesem. Der Begriff umfasst nicht Schieds-, Schlichtungs- und Mediationsdienstleistungen bei Streitigkeiten, die nicht die Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften betreffen und die unter die Nebenleistungen der Unternehmensberatung fallen. Auch nicht enthalten ist die Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator. Als Unterkategorie beziehen sich internationale juristische Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsdienstleistungen auf die gleichen Dienstleistungen, wenn die Streitigkeit Parteien aus zwei oder mehr Ländern betrifft.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In der EU: In jedem Mitgliedstaat bestehen spezifische nichtdiskriminierende Auflagen hinsichtlich der Rechtsform.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU: Die Rechtsvertretung von Personen vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, im Folgenden „EUIPO“) kann nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden, der in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen ist und seinen Geschäftssitz im EWR hat, soweit er in diesem Mitgliedstaat die Vertretung in markenrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des gewerblichen Eigentums ausüben kann, sowie durch zugelassene Vertreter, die in einer für diesen Zweck beim EUIPO geführten Liste eingetragen sind. (Teil von CPC 861).

In AT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz ist nur Anwälten gestattet, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz besitzen. Juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Heimatlands dürfen nur grenzüberschreitend erbracht werden. Eine Kapitalbeteiligung oder ein Anteil am Geschäftsergebnis einer Anwaltskanzlei ist ausländischen Anwälten (die in ihrem Heimatland voll qualifiziert sein müssen) bis zu 25 % erlaubt; der Rest muss von voll qualifizierten Anwälten aus dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehalten werden, und nur letztere dürfen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse der Anwaltskanzlei ausüben.

In BE (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt und die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des belgischen internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Gebietsansässigkeit erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt muss ein ausländischer Rechtsanwalt eine Gebietsansässigkeitserfordernis von mindestens sechs Jahren, unter bestimmten Bedingungen von drei Jahren, erfüllen. Gegenseitigkeit ist erforderlich.

Ausländische Rechtsanwälte können als Rechtsberater tätig sein. Rechtsanwälte, die Mitglied einer ausländischen (Nicht-EU-)Anwaltskammer sind und sich in Belgien niederlassen möchten, aber die Voraussetzungen für die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis, in die EU-Liste oder in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter nicht erfüllen, können die Eintragung in die sogenannte B-Liste beantragen. Eine B-Liste besteht nur bei der Rechtsanwaltskammer Brüssel. Ein auf der B-Liste stehender Rechtsanwalt darf beratend tätig sein. Die Vertretung vor dem Kassationshof ist an die Aufnahme in eine besondere Liste gebunden.

In BG (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorbehalten, denen nach den Rechtsvorschriften eines der genannten Länder die Zulassung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erteilt wurde. Ausländer (mit Ausnahme der oben genannten), die nach den Rechtsvorschriften ihres Landes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zugelassen sind, können bei den Justizbehörden der Republik Bulgarien als Verteidiger oder Beauftragte eines Staatsangehörigen ihres Landes in einem konkreten Fall zusammen mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsbehelfe einlegen, wenn dies in einem Abkommen zwischen dem bulgarischen und dem betreffenden ausländischen Staat vorgesehen ist, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Wege eines entsprechenden Antrags an den Vorsitzenden des Obersten Rates der Anwaltschaft. Länder, in Bezug auf die Gegenseitigkeit besteht, werden vom Justizminister auf Antrag des Vorsitzenden des Obersten Rates der Anwaltschaft benannt. Um rechtliche Mediationsdienstleistungen erbringen zu können, muss ein Ausländer über eine langfristige oder dauerhafte Ansässigkeit in der Republik Bulgarien verfügen und beim Justizminister in das Einheitliche Mediatorenregister eingetragen sein. In Bulgarien kann die Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkt nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in Ländern niedergelassen sind, mit denen ein bilaterales Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe geschlossen wurde bzw. wird, und auf Bürger dieser Länder.

In CY: Erforderlich sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz). Nur zugelassene Rechtsanwälte können Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in Zypern sein.

In CZ: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Für alle juristischen Dienstleistungen ist die Gebietsansässigkeit (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In DE: Nur die im EWR oder der Schweiz zugelassenen Anwälte können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Rechtsanwaltskammer gewährt werden.

Der Besitz von Anteilen an einer Anwaltskanzlei, die juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringt, kann für ausländische Anwälte (ausgenommen solche mit einer Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) Beschränkungen unterliegen.

Ausländische Anwälte oder Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts und des Völkerrechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen.

Eine berufsständische Gesellschaft kann nur Anteilseignerin einer deutschen Anwaltskanzlei werden, wenn sie zur deutschen Anwaltskammer zugelassen ist und eine der in Artikel 59b der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Rechtsformen annimmt. Ein Anteilseigner muss sich aktiv an der Anwaltskanzlei beteiligen. Zweigniederlassungen ausländischer Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen erbringen, wenn sie zur Anwaltskammer zugelassen sind. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft setzt voraus, dass die Anteilseigner als Rechtsanwälte oder Patentanwälte aus einem Staat kommen, in dem der entsprechende Beruf durch Rechtsverordnung des deutschen Justizministeriums als vergleichbare Ausbildung und vergleichbarer Berufsstand anerkannt ist (§ 206 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 157 Patentanwaltsordnung). Die Zweigniederlassung muss über eine eigene Geschäftsführung mit Vertretungsbefugnis in Deutschland verfügen und mindestens ein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Zweigniederlassung muss in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen sein.

In DK: Die Erbringung von juristischen Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) oder ähnlichen Berufsbezeichnungen sowie die Vertretung vor Gericht sind Rechtsanwälten mit einer dänischen Berufszulassung vorbehalten. Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz können unter der Bezeichnung ihrer Ursprungsländer tätig sein.

Unbeschadet des oben genannten EU-Vorbehalts dürfen nur Anwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, sonstige Beschäftigte der Anwaltskanzlei oder andere in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien Anteile an einer Anwaltskanzlei besitzen. Die sonstigen Beschäftigten der Kanzlei dürfen zusammen nur weniger als 10 % der Anteile und der Stimmrechte besitzen, und um Anteilseigner zu sein, müssen sie eine Prüfung über die wichtigsten Vorschriften der Anwaltspraxis ablegen.

Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, sowie andere Anteilseigner und Vertreter der Beschäftigten dürfen Mitglied des Vorstands der Kanzlei sein. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Rechtsanwälte sein, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, und andere Anteilseigner, die die oben genannte Prüfung bestanden haben, dürfen Geschäftsführer der Anwaltskanzlei sein.

In EE: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten) und die Teilnahme an der Vertretung in Strafverfahren vor dem Obersten Gerichtshof ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In EL: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In ES: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist eine Geschäftsanschrift erforderlich.

In FI: Für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (im Finnischen „asianajaja“, im Schwedischen „advokat“) sind die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz und die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich. Juristische Dienstleistungen, einschließlich im Bereich des finnischen internen Rechts, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden.

In FR: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, benötigt wird, ist die Gebietsansässigkeit oder die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Vertretung vor der „Cour de Cassation“ und dem „Conseil d'État“ ist an Quoten gebunden und französischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten vorbehalten. Mitglieder der neuseeländischen Anwaltskammer können sich in Frankreich als ausländische Rechtsberater eintragen lassen, um in Frankreich vorübergehend oder dauerhaft bestimmte juristische Dienstleistungen im Bereich des neuseeländischen Rechts und des Völkerrechts anzubieten. Für eine ständige Berufsausübung ist eine Geschäftsanschrift im Zuständigkeitsbereich der französischen Anwaltskammer oder eine Registrierung oder Niederlassung im EWR erforderlich.

In HR: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union erforderlich. In Verfahren, die das Völkerrecht betreffen, können die Parteien vor Schiedsgerichten oder Ad-hoc-Gerichtshöfen durch ausländische Rechtsanwälte vertreten werden, die Mitglieder der Anwaltskammer ihres Heimatlands sind. Nur Rechtsanwälte mit kroatischem Rechtsanwaltstitel können eine Anwaltskanzlei gründen (neuseeländische Firmen dürfen zwar Zweigniederlassungen gründen, diese dürfen jedoch keine kroatischen Rechtsanwälte beschäftigen).

In HU: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt sind zur Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Ausländische Rechtsanwälte können in Partnerschaft mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei Rechtsberatung in Bezug auf das Recht ihres Heimatlands oder das Völkerrecht erbringen. Es muss ein Kooperationsvertrag mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) geschlossen werden. Ein ausländischer Rechtsberater kann nicht Mitglied einer ungarischen Anwaltskanzlei sein. Ein ausländischer Rechtsanwalt ist nicht befugt, Dokumente auszuarbeiten, die in Streitigkeiten einem Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator vorzulegen sind, oder vor einem solchen als Bevollmächtigter des Mandanten aufzutreten.

In LT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Rechtsanwälte aus dem Ausland dürfen nur im Einklang mit internationalen Übereinkünften, einschließlich besonderer Bestimmungen über die Vertretung vor Gericht, als Rechtsanwälte vor Gericht auftreten.

In LU (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Der Rat der Rechtsanwaltskammer kann beschließen, bei Ausländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf das Staatsangehörigkeitserfordernis zu verzichten.

In LV (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Ausländische Anwälte dürfen nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

Für Anwälte aus der Union bzw. ausländische Anwälte gelten besondere Anforderungen. So ist ihnen zum Beispiel die Teilnahme an Gerichtsverfahren in Strafsachen nur gemeinsam mit einem Anwalt des lettischen Kollegiums Vereidigter Rechtsanwälte gestattet.

In MT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In NL: Nur auf lokaler Ebene zugelassene Anwälte, die im niederländischen Anwaltsregister eingetragen sind, dürfen den Titel „Rechtsanwalt“ führen. Anstelle der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müssen ausländische (nicht eingetragene) Rechtsanwälte für die Ausübung ihrer Tätigkeit in den Niederlanden die berufsständische Vereinigung ihres Heimatlands angeben.

In PT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des portugiesischen internen Rechts ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Vertretung vor Gericht ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Ausländer, die Inhaber eines von einer juristischen Fakultät in Portugal verliehenen Diploms sind, können sich bei der portugiesischen Anwaltskammer (Ordem dos Advogados) unter denselben Bedingungen wie portugiesische Staatsangehörige registrieren lassen, wenn ihr jeweiliges Land portugiesischen Staatsangehörigen die Gegenseitigkeit gewährt.

Andere Ausländer, die einen von einer juristischen Fakultät in Portugal anerkannten Abschluss in Rechtswissenschaften erworben haben, können sich bei der Anwaltskammer als Mitglied registrieren lassen, sofern sie das geforderte Referendariat absolvieren und die abschließende Eignungs- und Zulassungsprüfung bestehen. Nur Anwaltskanzleien, deren Anteile ausschließlich im Besitz von Anwälten sind, die in der portugiesischen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind, sind zur Berufsausübung in Portugal berechtigt.

Juristen mit anerkanntem Abschluss, Magister und Doktoren der Rechtswissenschaften (auch Nicht-Juristen und Nicht-Hochschulprofessoren) dürfen in allen Bereichen des ausländischen Rechts und des Völkerrechts Rechtsberatung anbieten, sofern sie ihren beruflichen Wohnsitz (domiciliação) in Portugal haben, die Zulassungsprüfung bestanden haben und bei der Anwaltskammer eingetragen sind.

In RO: Außer bei internationalen Schiedsverfahren dürfen ausländische Rechtsanwälte vor Gerichten oder sonstigen gerichtlichen Stellen keine mündlichen bzw. schriftlich ausgearbeiteten Schlussvorträge halten.

In SE (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Zulassung als Rechtsanwalt und die Verwendung der Berufsbezeichnung „advokat“ ist die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz erforderlich. Ausnahmen können vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer gewährt werden. Unbeschadet des oben genannten EU-Vorbehalts ist für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich des schwedischen internen Rechts keine Zulassung zur Anwaltskammer erforderlich. Ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer darf nur von einem anderen Mitglied der schwedischen Anwaltskammer bzw. von einem Unternehmen, das die Tätigkeiten eines Mitglieds der Anwaltskammer ausübt, beschäftigt werden. Ein Mitglied der Anwaltskammer darf jedoch von einem ausländischen Unternehmen, das die Anwaltstätigkeit ausübt, beschäftigt werden, wenn das betreffende Unternehmen in einem Mitgliedstaat der Union oder des EWR oder in der Schweiz ansässig ist. Vorbehaltlich einer vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer erteilten Ausnahmegenehmigung kann ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer auch von einer Nicht-EU-Anwaltkanzlei beschäftigt werden.

Mitglieder der Anwaltskammer, die den Anwaltsberuf in Form eines Unternehmens oder einer Partnerschaft ausüben, dürfen kein anderes Ziel als die anwaltliche Tätigkeit verfolgen und keiner anderen Beschäftigung als der des Anwalts nachgehen. Die Zusammenarbeit mit anderen Anwaltskanzleien ist gestattet; die Zusammenarbeit mit ausländischen Kanzleien bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstands der schwedischen Rechtsanwaltskammer. Nur Mitglieder der Anwaltskammer dürfen mittelbar oder unmittelbar oder über ein Unternehmen den Anwaltsberuf ausüben, Anteile des Unternehmens besitzen oder Partner sein. Nur Mitglieder der Anwaltskammer dürfen Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied, stellvertretender Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigter oder Sekretär eines Unternehmens oder einer Partnerschaft sein.

In SI (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist.

Unbeschadet des EU-Vorbehalts in Bezug auf diskriminierungsfreie Anforderungen an die Rechtsform ist die kommerzielle Präsenz von Rechtsanwälten, die von der slowenischen Anwaltskammer zugelassen wurden, nur zulässig in Form von Einzelunternehmen, von Anwaltskanzleien mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder von Anwaltskanzleien mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

In SK (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für Nicht-EU-Rechtsanwälte ist die tatsächliche Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Artikel 120 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹,

Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates² vom 12. Dezember 2001.

AT: Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, Artikel 1 und 21c, Europäisches Rechtsanwaltsgesetz (EIRAG), BGBl. Nr. 27/2000 in der geänderten Fassung, § 41.

BE: Belgisches Gerichtsgesetzbuch (Artikel 428 bis 508), Königlicher Erlass vom 24. August 1970.

BG: Anwaltsgesetz, Gesetz über Mediation und Gesetz über die Notare und die notariellen Tätigkeiten.

CY: Anwaltsgezetz (Kapitel 2) in der geänderten Fassung.

CZ: Gesetz Nr. 85/1996 Slg. (Gesetz über Rechtsberufe).

¹ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. EU L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. EU L 3 vom 5.1.2002, S. 1).

DE: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und

§ 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

DK: Retsplejeloven (Rechtspflegegesetz), Kapitel 12 und 13 (Konsolidiertes Gesetz Nr. 1284 vom 14. November 2018).

EE: Advokatuuriseadus (Rechtsanwaltskammerordnung),

Tsiviilkohtumenetluse seadustik (Zivilprozessordnung),

halduskohtumenetluse seadustik (Verwaltungsgerichtsordnung),

kriminaalmenetluse seadustik (Strafprozessordnung) und

vääärteomenetluse seadustik (Prozessordnung für Ordnungswidrigkeiten).

EL: Neue Rechtsanwaltsordnung Nr. 4194/2013.

ES: Real Decreto 135/2021, de 2 de marzo, por el que se aprueba el Estatuto General de la Abogacía Española, Artikel 9.1.a.

FI: Laki asianajajista (Rechtsanwalts gesetz) (496/1958), Unterabsätze 1 und 3 und Oikeudenkäymiskaari (4/1734) (Prozessordnung).

FR: Loi 71-1130 du 31 décembre 1971, Loi 90-1259 du 31 décembre 1990 and Ordonnance du 10 septembre 1817 modifiée.

HR: Gesetz über Rechtsberufe (OG 9/94, 117/08, 75/09, 18/11).

HU: Gesetz LXXVIII von 2017 über die Berufstätigkeit von Rechtsanwälten.

LT: Rechtsanwaltsgesetz der Republik Litauen vom 18. März 2004, Nr. IX-2066, zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 durch das Gesetz Nr. XIII-571.

LU: Loi du 16 décembre 2011 modifiant la loi du 10 août 1991 sur la profession d'avocat.

LV: Strafprozessordnung, Abschnitt 79 und Anwaltsgesetz der Republik Lettland, Abschnitt 4.

MT: Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (Cap. 12).

NL: Advocatenwet (Rechtsanwaltsgesetz).

PT: Gesetz 145/2015, 9 set., alterada p/ Lei 23/2020, 6 jul. (art.º 194 substituído p/ art.º 201.º; e art. 203.º substituído p/ art.º 213.º),

Satzung der portugiesischen Anwaltskammer (Estatuto da Ordem dos Advogados) und Gesetzesdekret 229/2004, Artikel 5 und 7 bis 9, Gesetzesdekret 88/2003, Artikel 77 und 102, Satzung der Kammer der Rechtsbeistände (Estatuto da Câmara dos Solicitadores), geändert durch Gesetz 49/2004, mas alterada p/ Lei 154/2015, 14 set, durch Gesetz 14/2006 und Gesetzesdekret Nr. 226/2008 alterado p/ Lei 41/2013, 26 jun, und

Gesetz 78/2001, Artikel 31, 4 Alterada p/ Lei 54/2013, 31 jul., Verordnung über Mediation in Familien- und Arbeitsangelegenheiten (Verordnung 282/2010) alterada p/ Portaria 283/2018, 19 out, Gesetz 21/2007 über Mediation in Strafsachen, Artikel 12, Gesetz 22/2013, 26 fev., alterada p/ Lei 17/2017, 16 maio, alterada pelo Decreto-Lei 52/2019, 17 abril.

RO: Anwaltsgesetz, Gesetz über Mediation und Gesetz über Notare und notarielle Tätigkeiten.

SE: Rättegångsbalken (Schwedische Prozessordnung) (1942:740), und

Verhaltenskodex der schwedischen Rechtsanwaltskammer, angenommen am 29. August 2008.

SI: Zakon o odvetništvu (Neuradno prečiščeno besedilo-ZOdv-NPB8 Državnega Zbora RS z dne 7 junij 2019 (Gesetz über die Anwaltschaft), nichtoffizielle konsolidierte Fassung des slowenischen Parlaments vom 7. Juni 2019).

SK: Gesetz 586/2003 über die Anwaltschaft, Artikel 2 und 12.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In PL: Ausländische Anwälte können sich lediglich in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft bzw. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien niederlassen.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 5. Juli 2002 über die Erbringung von Rechtsberatung durch ausländische Rechtsanwälte in der Republik Polen, Artikel 19, Steuerberatungsgesetz.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In IE, IT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Maßnahmen:

IE: Solicitors Acts 1954-2011.

IT: Königliches Dekret 1578/1933, Artikel 17 Gesetz über Rechtsberufe.

- b) Patentanwälte (patent agents, industrial property agents, intellectual property attorneys) (Teil von CPC 879, 861, 8613)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DE: Nur Patentanwälte mit Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz können zur Patentanwaltschaft zugelassen werden und sind somit berechtigt, Dienstleistungen als Patentanwalt in Deutschland im Bereich des internen Rechts zu erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Patentanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Patentanwaltskammer gewährt werden. Ausländische Patentanwälte können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen können. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen in Deutschland ist eine Eintragung erforderlich. Ausländische Patentanwälte (ausgenommen solche mit Qualifikation eines EWR-Staats oder der Schweiz) dürfen keine Kanzlei gemeinsam mit nationalen Patentanwälten gründen.

Ausländischen Patentanwälten (ausgenommen solche aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) ist eine kommerzielle Präsenz nur in Form des Erwerbs einer Minderheitsbeteiligung an einer Patentanwalts-GmbH oder einer Patentanwalts-AG gestattet.

Seit dem 1. August 2022 kann eine berufsständische Gesellschaft nur Anteilseignerin einer deutschen Anwaltskanzlei werden, wenn sie zur deutschen Anwaltskammer zugelassen ist und eine der in Artikel 52b der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Rechtsformen annimmt. Ausländische Patentanwaltskanzleien können Dienstleistungen erbringen, wenn sie bei der deutschen Patentanwaltskammer zugelassen sind. Voraussetzung für eine solche Zulassung ist, dass der Anteilseigner als Rechtsanwalt, Steuerbuchhalter, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt qualifiziert ist, und im Falle von Zweigniederlassungen, dass der Geschäftsführer über Vertretungsbefugnis in Deutschland verfügt.

In FR: Für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist die Niederlassung oder Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich. Für natürliche Personen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich. Um einen Mandanten vor der nationalen Behörde für geistiges Eigentum zu vertreten, ist die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Dienstleistungen können nur in der Rechtsform einer „société civile professionnelle“ (SCP) oder „société d'exercice libéral“ (SEL) oder unter bestimmten Bedingungen unter jeder anderen Rechtsform erbracht werden. Unabhängig von der Rechtsform müssen mehr als die Hälfte der Anteile von Berufsangehörigen aus dem EWR gehalten werden. Anwaltskanzleien können zur Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwälte zugelassen werden (siehe Vorbehalt für juristische Dienstleistungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In AT: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In BG und CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. In CY ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In EE: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt sind die Staatsangehörigkeit Estlands oder eines EU-Mitgliedstaats sowie die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

In ES: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt sind die Niederlassung in einem Mitgliedstaat, kommerzielle Präsenz sowie die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In PT: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich.

In LV: Für Patentanwälte ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FI und HU: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist ein Kanzleisitz in einem EWR-Staat erforderlich.

In SI: Die Gebietsansässigkeit in Slowenien ist für den Inhaber oder Anmelder eingetragener Rechte (Patente, Handelsmarken, Geschmacksmusterschutz) erforderlich. Alternativ hierzu ist ein in Slowenien eingetragener Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt für den Hauptzweck der Erbringung von Dienstleistungen wie Verfahren und Zustellung erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Patentanwaltsgesetz, BGBl. 214/1967 in der geänderten Fassung, §§ 2 und 16a.

BG: Kapitel 8b des Gesetzes über Patente und die Eintragung von Gebrauchsmustern.

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2) in der geänderten Fassung.

DE: Patentanwaltsgesetz (PAO). Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) und § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

EE: Patendivoliniku seadus (Patentanwaltsgesetz) § 2, § 14.

ES: Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes, Artikel 175, 176 und 177. Ley 17/2009, de 23 de noviembre, sobre el libre acceso a las actividades de servicios y su ejercicio, Artikel 3.2.

FI: Tavaramerkkilaki (Markengesetz) (7/1964),

Laki auktorisoidusta teollisoikeusasiamehistä (Gesetz über zugelassene Patentanwälte) (22/2014),

Laki kasvinjalostajanoikeudesta (Gesetz über Züchterrecht) 1279/2009, und

Mallioikeuslaki (Gesetz über eingetragene Geschmacksmuster) 221/1971.

FR: Code de la propriété intellectuelle.

HU: Gesetz XXXII von 1995 über Patentanwälte.

LV: Gesetz über Einrichtungen und Verfahren des gewerblichen Eigentums, Kapitel XVIII (Artikel 119 bis 136).

PT: Gesetzesdekret 15/95, geändert durch das Gesetz 17/2010, durch Portaria 1200/2010 Artikel 5 und durch Portaria 239/2013, und Gesetz 9/2009.

SI: Zakon o industrijski lastnini (Gesetz über gewerbliches Eigentum), Uradni list RS, št. 51/06 – uradno prečiščeno besedilo in 100/13 und 23/20 (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 51/06 – amtliche konsolidierte Fassung 100/13 und 23/20).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In IE: Für die Niederlassung muss mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen, ein Partner, eine Führungskraft oder ein Angestellter des Unternehmens als Patentanwalt (patent attorney oder intellectual property attorney) in Irland eingetragen sein. Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats und die kommerzielle Präsenz in einem Mitgliedsstaat des EWR, der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR sowie Qualifikationen nach dem Recht Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

IE: Abschnitte 85 und 86 des Trade Marks Act 1996 in der geänderten Fassung,

Regel 51, Regel 51A und Regel 51B der Trade Marks Rules 1996 in der geänderten Fassung,
Abschnitte 106 und 107 des Patent Act 1992 in der geänderten Fassung sowie Register of
Patent Agent Rules S.I. 580 von 2015.

- c) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen
Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und
in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Rechnungsleger und Buchhalter,
die nach dem Recht ihres Heimatlands qualifiziert sind, an einem österreichischen
Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine
Geschäftsnielerlassung in einem EWR-Staat haben (CPC 862).

In FR: Niederlassung oder Gebietsansässigkeit ist erforderlich. Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme der „Société en nom collectif“ (SNC) und der „Société en commandite simple“ (SCS). Besondere Bedingungen gelten für die „sociétés d'exercice libéral“ (SEL), die „Association de gestion et comptabilité“ (AGC) und die „Société pluri-professionnelle d'exercice“ (SPE) (CPC 86213, 86219, 86220).

In IT: Für die zur Ausübung von Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz erforderlich (CPC 86213, 86219, 86220).

In PT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Aufnahme in das Berufsregister der Kammer der zertifizierten Rechnungsleger (Ordem dos Contabilistas Certificados), die Voraussetzung für die Erbringung von Rechnungslegungsdienstleistungen ist, ist die Gebietsansässigkeit oder eine berufliche Niederlassung erforderlich, sofern für portugiesische Staatsangehörige Gegenseitigkeit besteht.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4 und

Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG), BGBl. I Nr. 191/2013, §§ 7, 11, 28.

FR: Ordinance 45-2138 du 19 septembre 1945.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und Gesetz 248/2006.

PT: Gesetzesdekret Nr. 452/99, changed by Law No. 139/2015, 7. September.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SI: Eine Niederlassung in der Europäischen Union ist erforderlich, um Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zu erbringen (CPC 86213, 86219, 86220).

Maßnahmen:

SI: Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien
Nr. 21/10.

- d) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In der EU: Für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Abschlussprüfung ist die Genehmigung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erforderlich, die die Gleichwertigkeit der Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers, der Staatsangehöriger Neuseelands oder eines Drittlands ist, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit anerkennen kann (CPC 8621).

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates².

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In BG: Für die Rechtsform können diskriminierungsfreie Anforderungen gelten.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

-
- ¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. EU L 182 vom 29.6.2013, S. 19).
- ² Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Wirtschaftsprüfer, die nach dem Recht ihres Heimatlands qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DK: Für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Abschlussprüfung ist eine dänische Zulassung als Wirtschaftsprüfer erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist die Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR. Die Stimmrechte der Wirtschaftsprüfer in zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungs-gesellschaften, die nicht gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zugelassen sind, dürfen 10 % der Stimmrechte nicht überschreiten.

¹ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU L 157 vom 9.6.2006, S. 87)

In FR (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für Abschlussprüfungen: Niederlassung oder Gebietsansässigkeit ist erforderlich. Neuseeländische Staatsangehörige dürfen in Frankreich Dienstleistungen im Bereich Abschlussprüfung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erbringen. Erbringung durch jede Rechtsform mit Ausnahme derjenigen, deren Gesellschafter als Kaufleute (commerçants) gelten, wie der „Société en nom collectif“ (SNC) und der „Société en commandite simple“ (SCS).

In PL: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in der Union erforderlich.

Für die Rechtsform gelten Anforderungen.

Maßnahmen:

DK: Revisorloven (Dänisches Gesetz über zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Gesetz Nr. 1287 vom 20. November 2018.

FR: Code de commerce.

PL: Gesetz vom 11. Mai 2017 über Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und öffentliche Kontrolle – Amtsblatt von 2017, Eintrag 1089.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor. Berufliche Zusammenschlüsse (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen sind zulässig.

In SK: Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte slowakischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats vorbehalten sind, dürfen in der Slowakischen Republik Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Maßnahmen:

CY: Wirtschaftsprüfergesetz von 2017 (Gesetz 53(I)/2017).

SK: Gesetz Nr. 423/2015 über Abschlussprüfungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In DE: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nur im EWR zulässige Rechtsformen annehmen. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeiten als Handelspartnerschaften im Handelsregister eingetragen sind (Artikel 27 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO)). Allerdings dürfen Wirtschaftsprüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 134 WPO eingetragen sind, Prüfungen gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse für Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb der Union durchführen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt angeboten werden.

Maßnahmen:

DE: Handelsgesetzbuch (HGB), Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In ES: Abschlussprüfer müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Prüfungen von Nicht-EU-Unternehmen, die in Spanien an einem geregelten Markt notiert sind.

Maßnahmen:

ES: Ley 22/2015, de 20 de julio, de Auditoría de Cuentas (neues Wirtschaftsprüfungsgesetz: Gesetz 22/2015 über Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In EE: Für die Rechtsform gelten Anforderungen. Die Mehrheit der von den Anteilen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertretenen Stimmrechte muss vereidigten Wirtschaftsprüfern, die der Aufsicht der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats des EWR unterliegen und ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat des EWR erworben haben, oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören. Mindestens drei Viertel der Personen, die eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtlich vertreten, müssen ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat des EWR erworben haben.

Maßnahmen:

EE: Gesetz über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Audiitoriegevuse seadus) § 76–77.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SI: Kommerzielle Präsenz ist erforderlich. Eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter einer slowenischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem die Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus dem Drittland gegründet wurde, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung in diesem Land sein dürfen (Gegenseitigkeitserfordernis).

Maßnahmen:

SI: Wirtschaftsprüfungsgesetz (ZRev-2), Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 65/2008 (zuletzt geänderte Fassung Nr. 115/21) und

Gesetz über die Handelsgesellschaften (ZGD-1), Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 42/2006 (zuletzt geänderte Fassung Nr. 18/21).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BE: Es ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich, wo die Berufsausübung stattfindet und wo mit ihr verbundene Akten, Unterlagen und Korrespondenz geführt werden. Ferner muss mindestens ein Verwalter oder eine Führungskraft der Niederlassung als Wirtschaftsprüfer zugelassen sein.

In FI: Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Unternehmen, die zur Durchführung einer Wirtschaftsprüfung verpflichtet sind, muss im EWR ansässig sein. Als Wirtschaftsprüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingesetzt werden.

In HR: Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen dürfen nur von in Kroatien niedergelassenen juristischen Personen oder von in Kroatien ansässigen natürlichen Personen durchgeführt werden.

In IT: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen durch natürliche Personen ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In LT: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung im EWR erforderlich.

In SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und in Schweden eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Dienstleistungen im Bereich Abschlussprüfung vornehmen. Die Gebietsansässigkeit im EWR ist erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Wirtschaftsprüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren.

FI: Tilintarkastuslaki (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (459/2007), sektorspezifische Gesetze, die den Einsatz von auf lokaler Ebene zugelassenen Wirtschaftsprüfern vorschreiben.

HR: Wirtschaftsprüfungsgesetz (OG 146/05, 139/08, 144/12), Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 155, 158 und 161 und

Dekret des Präsidenten der Republik 99/1998 und Gesetzesdekret 39/2010, Artikel 2.

LT: Wirtschaftsprüfungsgesetz vom 15. Juni 1999 Nr. VIII-1227 (Neufassung vom 3. Juli 2008 Nr. X1676).

SE: Revisorslagen (Wirtschaftsprüfergesetz) (2001:883),

Revisionslag (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (1999:1079),

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551),

Lag om ekonomiska föreningar (Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (2018:672) und

sonstige Vorschriften über die Anforderungen für den Einsatz zugelassener Wirtschaftsprüfer.

- e) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863, umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter juristische Dienstleistungen fallen)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Steuerberater, die nach dem Recht ihres Heimatlands qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In DE: Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

DE: Steuerberatungsgesetz vom 4. November 1975 (BGBl. I, S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 2436), §§ 3, 34, 40 Absatz 1, 49, 50a.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FR: Niederlassung oder Gebietsansässigkeit ist erforderlich. Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme der „Société en nom collectif“ (SNC) und der „Société en commandite simple“ (SCS). Besondere Bedingungen gelten für die „société d'exercice libéral“ (SEL), die „Association de gestion et comptabilité“ (AGC) und die „Société pluriprofessionnelle d'exercice“ (SPE).

Maßnahmen:

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In HU: Für die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich.

In IT: Gebietsansässigkeit ist erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Gesetz 150 von 2017 über die Besteuerung, Regierungserlass Nr. 2018/263 über die Eintragung und Ausbildung von Steuerberatern.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und Gesetz 248/2006.

- f) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8671, 8672, 8673, 8674)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In FR: Architekten müssen sich in Frankreich für die Erbringung ihrer Dienstleistungen diskriminierungsfrei in einer der folgenden Rechtsformen niederlassen: „société anonyme“ (SA), „société à responsabilité limitée“ (SARL), (sociétés anonymes, à responsabilité limitée), „entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée (EURL), „société civile professionnelle“ (SCP) (en commandite par actions), „société coopérative et participative“ (SCOP), „société d'exercice libéral à responsabilité limitée“ (SELARL), „société d'exercice libéral à forme anonyme“ (SELAFA), „société d'exercice libéral“ (SELAS) bzw. „Société par actions simplifiée“ (SAS) bzw. als Selbstständige oder Partner in einem Architekturbüro (CPC 8671).

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Décret 95-129 du 2 février 1995 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société en participation,

Décret 92-619 du 6 juillet 1992 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société d'exercice libéral à responsabilité limitée SELARL, société d'exercice libéral à forme anonyme SELAFA, société d'exercice libéral en commandite par actions SELCA und Loi 77-2 du 3 janvier 1977.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Für Berater, die Konformitätsbewertungen von Investitionsplänen durchführen oder bauaufsichtliche Tätigkeiten ausüben, ist eine Niederlassung in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz oder die Eintragung im Handelsregister eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Artikel 167 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In HR: Von einem ausländischen Architekten, Ingenieur oder Städteplaner erstellte Pläne oder Projekte müssen von einer in Kroatien zugelassenen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften validiert werden (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

Maßnahmen:

HR: Gesetz über Raumplanungs- und Bautätigkeiten (OG 118/18, 110/19), Raumplanungsgesetz (OG 153/13, 39/19).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern sowie von Ingenieurdienstleistungen und integrierten Ingenieurdienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Gebietsansässigkeit (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

Maßnahmen:

CY: Gesetz Nr. 41/1962 in der geänderten Fassung, Gesetz Nr. 224/1990 in der geänderten Fassung und Gesetz 29(i)2001 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Gebietsansässigkeit im EWR ist erforderlich.

In HU: Für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich: Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen (gilt nur für Praktikanten mit Abschluss), integrierte Ingenieurdienstleistungen und Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

In IT: Für die zur Ausübung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Gebietsansässigkeit, ein Geschäftssitz oder eine Geschäftsanschrift in Italien erforderlich (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

In SK: Für die zur Ausübung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen notwendige Registrierung bei der Berufskammer ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 360/1992 Slg. über die Berufsausübung von zugelassenen Architekten und zugelassenen Ingenieuren und Technikern, die im Bereich des Bauwesens tätig sind.

HU: Gesetz LVIII von 1996 über die Berufskammern von Architekten und Ingenieuren.

IT: Königliches Dekret 2537/1925, Berufsordnung für Architekten und Ingenieure,
Gesetz 1395/1923 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 328/2001.

SK: Gesetz 138/1992 über Architekten und Ingenieure, Artikel 3, 15, 15a, 17a und 18a.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang,
Inländerbehandlung:

In BE: Die Erbringung von Architekturdienstleistungen umfasst die Kontrolle über die Ausführung der Arbeiten (CPC 8671, 8674). Ausländische Architekten, die in ihren Gastländern zugelassen sind und ihren Beruf gelegentlich in Belgien ausüben wollen, müssen eine vorherige Genehmigung des Rates der Kammer in dem geografischen Gebiet einholen, in dem sie Dienstleistungen erbringen wollen.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 20. Februar 1939 über den Schutz der Berufsbezeichnung des Architekten und

Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Gründung der Architektenkammer; Verordnungen vom 16. Dezember 1983 über Ethik, aufgestellt durch den nationalen Rat der Architektenkammer (genehmigt durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. April 1985, M.B. 8. Mai 1985).

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogen und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)

Sektor – Teilsektor: Freiberufliche Dienstleistungen – Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern; tierärztliche Dienstleistungen; Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern

Zuordnung nach Branche: CPC 9312, 93191, 932, 63211

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

- a) Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (CPC 852, 9312, 93191)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In IT: Für die Erbringung von Dienstleistungen durch Psychologen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich. Ausländischen Berufsangehörigen kann die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden (Teil von CPC 9312).

Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/1989 über den Beruf des Psychologen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten sowie von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern gilt das Erfordernis der zyprischen Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Registrierung von Ärzten (Kapitel 250) in der geänderten Fassung,

Gesetz über die Registrierung von Zahnärzten (Kapitel 249) in der geänderten Fassung,

Gesetz 75(I)/2013 in der geänderten Fassung – Podologen,

Gesetz 33(I)/2008 in der geänderten Fassung – Medizinische Physik,

Gesetz 34(I)/2006 in der geänderten Fassung – Ergotherapeuten,

Gesetz 9(I)/1996 in der geänderten Fassung – Zahntechniker,

Gesetz 68(I)/1995 in der geänderten Fassung – Psychologen,

Gesetz 16(I)/1992 in der geänderten Fassung – Optiker,

Gesetz 23(I)/2011 in der geänderten Fassung – Radiologen / Radiotherapeuten,

Gesetz 31(I)/1996 in der geänderten Fassung – Diät- und Ernährungsberater,

Gesetz 140/1989 in der geänderten Fassung – Physiotherapeuten und

Gesetz 214/1988 in der geänderten Fassung – Krankenpflegepersonal.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Lokale Präsenz:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Eintragung in das Berufsregister können geografische Grenzen auferlegt sein, die gleichermaßen für Staatsangehörige wie Nichtstaatsangehörige gelten.

Ärzte (einschließlich Psychologen, Psychotherapeuten und Zahnärzte) müssen sich bei den regionalen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen in das Register eintragen lassen, wenn sie gesetzlich krankenversicherte Patienten behandeln wollen. Für diese Eintragung können quantitative Beschränkungen aufgrund der regionalen Verteilung der Ärzte gelten. Solche Beschränkungen gelten nicht für Zahnärzte. Diese Eintragung ist nur für Ärzte erforderlich, die eine Zulassung zur gesetzlichen Krankenversicherung beantragen wollen. Für die zur Erbringung dieser Dienstleistungen erforderliche Niederlassung können diskriminierungsfreie Beschränkungen der Rechtsform gelten (§ 95 SGB V).

Der Zugang zu Dienstleistungen von Hebammen wird nur natürlichen Personen gewährt. Der Zugang zu Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist möglich für natürliche Personen, zugelassene medizinische Behandlungszentren und beauftragte Einrichtungen. Es können Niederlassungsanforderungen gelten.

Im Bereich der Telemedizin kann die Zahl der Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologiediensten beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird diskriminierungsfrei angewandt (CPC 9312, 93191).

Maßnahmen:

DE: Bundesärzteordnung (BÄO),

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundegesetz – ZHG),

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeuten-gesetz – PsychThG),

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktiker-gesetz),

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) und

Bundes-Apothekerordnung (BApO).

Etwaige auf regionaler Ebene bestehende zusätzliche Rechtsvorschriften für Hebammen,

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung.

Auf regionaler Ebene:

Heilberufekammergegesetz des Landes Baden-Württemberg,

Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergegesetz – HKaG) in Bayern,

Berliner Heilberufekammergegesetz (BlnHKG),

Hamburgisches Kammergegesetz für die Heilberufe (HmbKGH), Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe, Hamburgisches Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebammme und des Entbindungsgelehrten (Hamburgisches Hebammen gesetz),

Heilberufsgesetz Brandenburg (HeilBerG),

Bremisches Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG),

Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Heilberufsgesetz M-V – HeilBerG),

Heilberufsgesetz (HeilBG NRW),

Heilberufsgesetz (HeilBG Rheinland-Pfalz),

Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten / -psychotherapeutinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG);

Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) und Thüringer Heilberufegesetz.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Lokale Präsenz:

In FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen der „société civile professionnelle“ (SCP) und der „société d'exercice libéral“ (SEL) wählen. Für die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen ist die französische Staatsangehörigkeit erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden. Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie von Hebammen und Krankenpflegepersonal dürfen nur in folgenden Rechtsformen erbracht werden: SEL à forme anonyme, à responsabilité limitée par actions simplifiée oder en commandite par actions, société coopérative (nur für selbstständige Allgemein- und Fachärzte) oder société interprofessionnelle de soins ambulatoires (SISA) für multidisziplinäre Versorgungszentren (MSP).

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Loi n°2011-940 du 10 août 2011 modifiant certaines dispositions de la loi n°2009-879 dite HPST, Loi n°47-1775 portant statut de la coopération und Code de la santé publique.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In AT: Für die Rechtsform können bestimmte diskriminierungsfreie Anforderungen gelten (CPC 9312, Teil von 9319). Die Zusammenarbeit von Ärzten zum Zweck der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung in sogenannten Gruppenpraxen kann nur in der Rechtsform einer Offenen Gesellschaft (OG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgen. Nur Ärzte dürfen als Gesellschafter einer solchen Gruppenpraxis angehören. Sie müssen zur selbstständigen Berufsausübung als Arzt berechtigt sein, bei der Österreichischen Ärztekammer registriert sein und in der Praxis aktiv den Arztberuf ausüben. Andere Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und nicht am Umsatz oder Gewinn beteiligt werden (Teil von CPC 9312).

Maßnahmen:

AT: Ärztegesetz, BGBI. I Nr. 169/1998, §§ 52a bis 52c,

Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) BGBI. Nr. 460/1992 und Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur, BGBI. Nr. 169/2002.

b) tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In AT: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR dürfen tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Bei Staatsangehörigen eines Staates, der kein Mitgliedstaat des EWR ist, wird auf das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichtet, wenn es ein Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Staat gibt, das in Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Handel mit tierärztlichen Dienstleistungen die Inländerbehandlung vorsieht.

In ES: Für die Ausübung des Berufs sind die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union erforderlich. Auf dieses Erfordernis kann im Rahmen einer bilateralen Berufsvereinbarung verzichtet werden. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In FR: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich, auf dieses Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann allerdings unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit verzichtet werden. Ein Unternehmen, das tierärztliche Dienstleistungen erbringt, muss eine der folgenden Rechtsformen haben: „Société civile professionnelle“ (SCP) und „Société d'exercice libéral“ (SEL).

Andere Rechtsformen von Gesellschaften, die nach französischem Recht oder nach dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaats vorgesehen sind und dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben, können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Maßnahmen:

AT: Tierärztesgesetz, BGBl. Nr. 16/1975, § 3 (2) (3).

ES: Real Decreto 126/2013, de 22 de febrero, por el que se aprueban los Estatutos Generales de la Organización Colegial Veterinaria Española, Artikel 62 und 64.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit.

In EL: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich.

In HR: Nur juristische und natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in der Republik Kroatien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Union können in der Republik Kroatien eine veterinärmedizinische Praxis gründen.

In HU: Die für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen erforderliche Mitgliedschaft in der ungarischen Tierärztekammer erfordert die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats. Die Genehmigung einer Niederlassung wird nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.

Maßnahmen:

CY: Gesetz 169/1990 in der geänderten Fassung.

EL: Präsidialdekret 38/2010, Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B).

HR: Tierärztesgesetz (OG 83/13, 148/13, 115/18), Artikel 3 Absatz 67, Artikel 105 und 121.

HU: Gesetz CXXVII von 2012 über die ungarische Tierärztekammer und die Bedingungen für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die physische Präsenz im betreffenden Gebiet erforderlich.

In IT und PT: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In PL: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die physische Präsenz im betreffenden Gebiet erforderlich. Für die Ausübung des Berufs des Tierarztes im Gebiet Polens müssen Staatsangehörige von Staaten außerhalb der Union eine von der polnischen Tierärztekammer abgehaltene Prüfung in polnischer Sprache bestehen.

In SI: Nur juristische und natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in der Republik Slowenien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Lokale Präsenz:

In SK: Für die zur Ausübung des Berufs erforderliche Eintragung in die Berufskammer ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 166/1999 Slg. (Tierärztesgesetz), §§ 58 bis 63, 39 und

Gesetz Nr. 381/1991 Slg. (über die Tierärztekammer der Tschechischen Republik), Absatz 4.

IT: Gesetzesdekret C.P.S. 233/1946, Artikel 7 bis 9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 221/1950 Absatz 7.

PL: Gesetz vom 21. Dezember 1990 über den Beruf des Tierarztes und die Tierärztekammern.

PT: Gesetzesdekreto 368/91 (Statut der Tierärztekammer), alterado p/ Lei 125/2015, 3 set.

SI: Pravilnik o priznavanju poklicnih kvalifikacij veterinarjev (Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Tierärzte), Uradni list RS, št. (Amtsblatt Nr. 71/2008, 7/2011, 59/2014 und 21/2016, Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 21/2010).

SK: Gesetz 442/2004 über private Tierärzte und die Tierärztekammer, Artikel 2.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden. Eine telemedizinische Betreuung kann nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Tierarzt physisch präsent gewesen sein muss.

In DK und NL: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In IE: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen oder Partnerschaften erbracht werden.

In LV: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

DE: Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO),

Auf regionaler Ebene:

Heilberufs- und Kammergesetze der Länder und darauf aufbauend

Baden-Württemberg: Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HBKG),

Bayern: Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG),

Berlin: Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG),

Brandenburg: Heilberufsgesetz (HeilBerG),

Bremen: Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG),

Hamburg: Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKKG),

Hessen: Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz),

Mecklenburg-Vorpommern: Heilberufsgesetz (HeilBerG),

Niedersachsen: Kammergesetz für die Heilberufe (HKG),

Nordrhein-Westfalen: Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG),

Rheinland-Pfalz: Heilberufsgesetz (HeilBG),

Saarland: Gesetz Nr. 1405 über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergegesetz – SHKG),

Sachsen: Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergegesetz – SächsHKaG),

Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA),

Schleswig-Holstein: Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergegesetz – HBKG),

Thüringen: Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) und

Berufsordnungen der Tierärztekammern.

DK: Lovbekendtgørelse nr. 40 af lov om dyrlæger af 15. januar 2020 (Konsolidiertes Gesetz Nr. 40 vom 15. Januar 2020 über Tierärzte).

IE: Veterinary Practice Act 2005.

LV: Tierarzneimittelgesetz.

NL: Wet op de uitoefening van de diergeneeskunde 1990 (WUD).

- c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In AT: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen.

Maßnahmen:

AT: Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der geänderten Fassung, §§ 3, 4, 12, Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59, 59a und Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In DE: Nur natürliche Personen (Apotheker) dürfen eine Apotheke betreiben. Staatsangehörige anderer Staaten oder Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, die bereits während der vorausgehenden drei Jahre betrieben wurde. Die Gesamtzahl der Apotheken pro Person ist auf eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken beschränkt.

In FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder die schweizerische Staatsangehörigkeit erforderlich.

Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden. Die Eröffnung einer Apotheke muss genehmigt werden. Die kommerzielle Präsenz einschließlich des öffentlichen Verkaufs von Arzneimitteln im Fernabsatz im Rahmen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft darf diskriminierungsfrei ausschließlich eine der folgenden nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen annehmen: „société d'exercice libéral“ (SEL) anonyme, par actions simplifiée, à responsabilité limitée unipersonnelle or pluripersonnelle, en commandite par actions, société en noms collectifs (SNC) oder société à responsabilité limitée (SARL) unipersonnelle or pluripersonnelle.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG), Bundes-Apothekerordnung (BApO),

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG),

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG),

Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Abgabeverordnung – MPAV).

FR: Code de la santé publique und

Loi 90-1258 du 31 décembre 1990 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales und Loi 2015-990 du 6 août 2015.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In EL: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union erforderlich.

In HU: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

In LV: Um eine selbstständige Tätigkeit in einer Apotheke aufnehmen zu können, muss ein ausländischer Apotheker oder pharmazeutischer Assistent, der seine Ausbildung in einem Staat absolviert hat, der nicht Mitgliedstaat oder Mitgliedstaat des EWR ist, mindestens ein Jahr lang unter der Aufsicht eines Apothekers in einer Apotheke in einem Mitgliedstaat des EWR gearbeitet haben.

Maßnahmen:

EL: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011, Präsidialerlass 64/2018 (Staatsanzeiger 124/Ausgabe A/11-7-2018).

HU: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

LV: Arzneimittel-Gesetz, Abschnitt 38.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In BG: Führungskräfte von Apotheken müssen qualifizierte Apotheker sein und dürfen nur eine Apotheke leiten, in der sie selbst arbeiten. Es gibt eine Quote für die Zahl der Apotheken, die in der Republik Bulgarien im Eigentum einer Person stehen dürfen (nicht mehr als vier).

In DK: Nur natürlichen Personen, denen von der dänischen Arzneimittelbehörde eine Lizenz als Apotheker erteilt wurde, ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In ES, HR, HU und PT: Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

In IE: Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten, ausgenommen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

In MT: Die Erteilung einer Lizenz für den Betrieb einer Apotheke unterliegt spezifischen Beschränkungen. Keine Person kann in einer Stadt oder Gemeinde mehr als eine auf ihren Namen lautende Lizenz besitzen (Regulation 5(1) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)), es sei denn, für diese Stadt oder Gemeinde liegen keine weiteren Anträge auf Erteilung einer Lizenz vor (Regulation 5(2) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)).

In PT: Die Aktien eines gewerblichen Unternehmens in Form einer Aktiengesellschaft müssen als Namensaktien ausgegeben werden. Eine Person darf gleichzeitig mittelbar oder unmittelbar nicht mehr als vier Apotheken besitzen, betreiben oder führen.

In SI: Das slowenische Apothekennetz besteht aus öffentlichen Apothekeninstitutionen im Besitz der Gemeinden und privaten Apotheken mit Konzession (wobei der Mehrheitseigner von Beruf Apotheker sein muss). Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten. Der Versandhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erfordert eine besondere staatliche Genehmigung.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 222, 224, 228.

DK: Apotekerloven (dänisches Apothekengesetz) LBK Nr. 1040 vom 3.9.2014.

ES: Ley 16/1997, de 25 de abril, de regulación de servicios de las oficinas de farmacia
(Gesetz 16/1997 vom 25. April über Apothekendienstleistungen), Artikel 2, 3.1 und

Real Decreto Legislativo 1/2015, de 24 de julio por el que se aprueba el Texto refundido de la Ley de garantías y uso racional de los medicamentos y productos sanitarios (Ley 29/2006).

HR: Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 100/18, 125/19).

HU: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

IE: Irish Medicines Boards Acts 1995 and 2006 (Nr. 29 von 1995 und Nr. 3 von 2006),
Medicinal Products (Prescription and Control of Supply) Regulations 2003 in der geänderten Fassung (S.I. 540 von 2003), Medicinal Products (Control of Placing on the Market) Regulations 2007 in der geänderten Fassung (S.I. 540 von 2007), Pharmacy Act 2007 (Nr. 20 von 2007), Regulation of Retail Pharmacy Businesses Regulations 2008 in der geänderten Fassung (S.I. 488 von 2008).

MT: Pharmacy Licence Regulations (LN279/07), herausgegeben im Rahmen des Medicines Act (Cap. 458).

PT: Gesetzesdekret 307/2007, Artikel 9, 14 und 15 Alterado p/ Lei 26/2011, 16 jun., alterada:

– p/ Acórdão TC 612/2011, 24.01.2012,

– p/ Decreto-Lei 171/2012, 1 ago.,

– p/ Lei 16/2013, 8 fev.,

– p/ Decreto-Lei 128/2013, 5 set.,

– p/ Decreto-Lei 109/2014, 10 jul.,

– p/ Lei 51/2014, 25 ago.,

– p/ Decreto-Lei 75/2016, 8 nov. und Verordnung 1430/2007 revogada p/ Portaria 352/2012, 30 out.

SI: Gesetz über Apothekendienstleistungen (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 85/2016, 77/2017, 73/2019) und Arzneimittel-Gesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 17/2014, 66/2019).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In IT: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen.

Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsregister der Apotheker ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder die Gebietsansässigkeit und die Ausübung des Berufs in Italien. Ausländischen Staatsangehörigen mit den erforderlichen Qualifikationen wird, wenn sie Staatsbürger eines Landes sind, mit dem Italien ein besonderes Abkommen geschlossen hat, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ebenfalls die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eintragung gestattet (D. Lgsl. CPS 233/1946 Artikel 7 bis 9 und D.P.R. 221/1950 Absätze 3 und 7). Zulassungen für neue oder freigewordene Apotheken werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die bei der berufsständischen Vereinigung der Apotheker (albo) eingetragen sind, dürfen an einem solchen Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

Maßnahmen:

IT: Gesetz 362/1991, Artikel 1, 4, 7 und 9,

Gesetzesdekret CPS 233/1946 Artikel 7 bis 9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R. 221/1950 Absätze 3 und 7).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Für den Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie für sonstige Dienstleistungen von Apothekern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit (CPC 63211).

Maßnahmen:

CY: Pharmazie- und Giftstoffgesetz (Kapitel 254) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In BG: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten, ausgenommen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

In EE: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit Arzneimitteln sowie die Zustellung von im Internet bestellten Arzneimitteln per Post oder Kurierdienst sind verboten. Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

In EL: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründeten Unternehmen ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In ES: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten.

In LU: Nur natürlichen Personen ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In NL: Der Versandhandel mit Arzneimitteln unterliegt Anforderungen.

In PL: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 219, 222, 228, 234 Absatz 5.

EE: Ravimiseadus (Medizinproduktegesetz), RT I 2005, 2, 4, § 29 (2) und § 41 (3) sowie Tervishoiuteenuse korraldamise seadus (Gesetz über die Organisation der Gesundheitsdienste, RT I 2001, 50, 284).

EL: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011.

ES: Ley 16/1997, de 25 de abril, de regulación de servicios de las oficinas de farmacia (Gesetz 16/1997 vom 25. April über Apothekendienstleistungen), Artikel 2, 3.1 und

Real Decreto Legislativo 1/2015, de 24 de julio por el que se aprueba el Texto refundido de la Ley de garantías y uso racional de los medicamentos y productos sanitarios (Ley 29/2006).

LU: Loi du 4 juillet 1973 concernant le régime de la pharmacie (Anhang a043),

Règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (Anhang a041) und

Règlement grand-ducal du 11 février 2002 modifiant le règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (Anhang a017).

NL: Geneesmiddelenwet, Artikel 67.

PL: Artikel 99 Absatz 4 des Arzneimittel-Gesetzes vom 6. September 2001 (Arzneimittel-rechtliches Amtsblatt von 2021).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BG: Für Apotheker ist eine dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 146, 161, 195, 222, 228.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DE, SK: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Apothekenwesen (ApoG),

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG),

Gesetz über Medizinprodukte (MPG) und

Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (MPAV).

SK: Gesetz 362/2011 über Arzneimittel und Medizinprodukte, Artikel 6 und

Gesetz 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angestellte des Gesundheitswesens und die Berufsorganisation im Gesundheitswesen.

Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor – Teilesktor: Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)

Zuordnung nach Branche: CPC 851, 853

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

EU: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen, die von der Union auf Unionsebene finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und juristischen Personen der Union, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Union haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen, die von einem Mitgliedstaat finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats und juristischen Personen des betreffenden Mitgliedstaats, die ihren Hauptsitz in diesem Mitgliedstaat haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Maßnahmen:

EU: Alle derzeit bestehenden und künftigen Rahmenprogramme für Forschung oder Innovation der Union, einschließlich der Beteiligungsregeln für Horizont 2020 und Verordnungen über gemeinsame Technologieinitiativen und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) sowie bestehende und künftige nationale, regionale oder lokale Forschungsprogramme.

Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor – Teilesktor: Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Zuordnung nach Branche: CPC 821, 822

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Gebietsansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Immobilienmakler 71(1)/2010 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Für natürliche Personen gilt das Erfordernis der Gebietsansässigkeit und für juristische Personen das Erfordernis der Niederlassung in Tschechien, damit sie die für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern erforderliche Lizenz erhalten.

In HR: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern ist eine kommerzielle Präsenz in einem EWR-Staat erforderlich.

In PT: Für natürliche Personen ist die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Juristische Personen müssen im EWR gegründet sein.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

HR: Immobilienvermittlungsgesetz (OG 107/07 und 144/12), Artikel 2.

PT: Gesetzesdekret 211/2004 (Artikel 3 und 25), in der durch das Gesetzesdekret 69/2011 geänderten und neu veröffentlichten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DK: Bei der Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern durch eine natürliche Person im Gebiet Dänemarks dürfen nur zugelassene Immobilienmakler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die im Register der Immobilienmakler der dänischen Unternehmensbehörde eingetragen sind, die Berufsbezeichnung „Immobilienmakler“ führen. Dem Gesetz zufolge muss der Antragsteller in Dänemark, der Union oder einem Mitgliedstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig sein.

Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern an dänische Verbraucher. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nicht für die Verpachtung von Immobilien (CPC 822).

Maßnahmen:

DK: Lov om formidling af fast ejendom m.v. lov. nr. 526 af 28.05.2014 (Gesetz über den Verkauf von Immobilien).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In SI: Insofern Neuseeland slowenischen Staatsangehörigen und Unternehmen die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern gestattet, wird Slowenien neuseeländischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen von Immobilienmaklern zu erbringen, wenn sie außerdem folgende Anforderungen erfüllen: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Immobilienmaklers in Neuseeland, Vorlage eines einschlägigen Führungszeugnisses und Eintragung in das Register der Immobilienmakler beim zuständigen Ministerium in Slowenien.

Maßnahmen:

SI: Gesetz über Immobilienmakler.

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen

Sektor – Teilesktor:	Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer; mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen; technische Tests und Analysen; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft; Sicherheitsdienstleistungen; Vermittlungsdienstleistungen; Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 37, Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 831, Teil von 85990, 86602, 8675, 8676, 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209, 87901, 87902, 87909, 88, Teil von 893
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

- a) Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer (CPC 83103, CPC 831)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt und mehr als die Hälfte der Anteile am Schiffseigentum im Besitz von Schweden oder Personen aus sonstigen EWR-Ländern ist. Für sonstige ausländische Schiffe kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden (CPC 83103).

Maßnahmen:

SE: Sjölagen (Seerecht) (1994:1009), Kapitel 1, § 1.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss in einem EWR-Staat ansässig sein (CPC 831).

Maßnahmen:

SE: Lag (1998: 492) om biluthyrning (Gesetz über Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge).

- b) Miet- oder Leasingdienstleistungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich Luftfahrt

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EU: Bei Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (dry lease) unterliegen Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Union genutzt werden, den geltenden Anforderungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der Union Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen (CPC 83104).

Wenn Luftverkehrsunternehmen der Union von außerhalb der Union tätigen Anbietern von Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (computer reservation systems, im Folgenden „CRS“) keine gleichwertige (d. h. diskriminierungsfreie) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern in der Union gewährt wird oder wenn Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Union von Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von CRS-Anbietern aus Drittländern durch Luftfahrtunternehmen der Union gewährt wird, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen aus der Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Union in Bezug auf die von außerhalb der Union tätigen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates².

-
- ¹ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdienssten in der Gemeinschaft (ABl. EU L 293 vom 31.10.2008, S. 3).
 - ² Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates (ABl. EU L 35 vom 4.2.2009, S. 47).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BE: Private (zivile) Luftfahrzeuge, die natürlichen Personen gehören, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR sind, können nur eingetragen werden, wenn diese Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen ihren Wohnsitz in Belgien haben oder dort ansässig sind. Private (zivile) Luftfahrzeuge, die ausländischen juristischen Personen gehören, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats des EWR gegründet wurden, können nur eingetragen werden, wenn diese juristischen Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen eine Betriebsstätte, eine Vertretung oder ein Büro in Belgien haben (CPC 83104).

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 15 mars 1954 réglementant la navigation aérienne.

- c) Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen – Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG: Für Staatsangehörige anderer Länder als Mitgliedstaaten des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist zur Erbringung von Mediationsdienstleistungen eine dauernde oder langfristige Gebietsansässigkeit in der Republik Bulgarien erforderlich.

In HU: Für die Erbringung von Mediationsdienstleistungen (etwa Schlichtungsleistungen) ist zur Aufnahme in das Berufsregister eine Benachrichtigung an den Minister für Justiz erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Mediation, Artikel 8.

HU: Gesetz LV von 2002 über Mediation.

d) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Chemikern und Biologen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich.

In FR: Die Ausübung des Berufs des Biologen ist natürlichen Personen vorbehalten, und es ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

CY: Gesetz von 1988 über die Registrierung von Chemikern (Gesetz 157/1988) in der geänderten Fassung.

FR: Code de la santé publique.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Lokale Präsenz:

In BG: Für das Durchführen technischer Tests und Analysen sind die Niederlassung in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz und die Eintragung im Handelsregister erforderlich.

Für die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen sollte die betreffende Person gemäß dem bulgarischen Handelsgesetz oder dem Gesetz über gemeinnützige juristische Personen oder in einem anderen Mitgliedstaat des EWR eingetragen sein.

Versuche und Analysen in Bezug auf die Zusammensetzung und Reinheit von Luft und Wasser dürfen nur vom bulgarischen Ministerium für Umwelt und Wasser oder dessen Agenturen durchgeführt werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über technische Anforderungen an Produkte,

Gesetz über das Messwesen,

Gesetz über saubere Umgebungsluft,

Straßenverkehrsgesetz, Artikel 148 Absatz 2,

Wassergesetz und

Verordnung N-32 über die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

In IT: Für Biologen, chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ sind die Gebietsansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

Maßnahmen:

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

- e) Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

In IT: Voraussetzung für die Aufnahme in das Geologenregister, die zur Ausübung des Berufs des Vermessers oder des Geologen und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Exploration und dem Betrieb von Bergwerken usw. erforderlich ist, ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz in Italien. Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist erforderlich; Ausländer können jedoch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in das Register aufgenommen werden.

Maßnahmen:

IT: Geologen: Gesetz 112/1963, Artikel 2 und 5, D.P.R. 1403/1965, Artikel 1.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG: Für natürliche Personen sind die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Gebietsansässigkeit in einem dieser Staaten erforderlich, um Dienstleistungen in den Bereichen Geodäsie, Kartografie und Katastervermessung zu erbringen. Für juristische Personen ist eine Handelsregistereintragung nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Kataster- und Grundbuchgesetz, Artikel 16 und 17 und Geodäsie- und Kartografiegesetz, Artikel 24 Absatz 1.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In CY: Für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz 224/1990 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In FR: Zugang zu Vermessungstätigkeiten wird lediglich „sociétés d'exercice liberal“ (SEL) (anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions), „sociétés civiles professionnelles“ (SCP), „sociétés anonymes“ (SA) oder „sociétés à responsabilité limitées“ (SARL) gewährt. Für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen ist die Niederlassung erforderlich. Für wissenschaftliche Forscher kann durch Beschluss des Ministers für wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten auf dieses Erfordernis verzichtet werden.

Maßnahmen:

FR: Loi 46-942 du 7 mai 1946 und décret n°71-360 du 6 mai 1971.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In HR: Dienstleistungen im Bereich grundlegende geologische, geodätische und Bergbau-beratung sowie verwandte Umweltschutzberatungsdienstleistungen im Gebiet Kroatiens dürfen nur gemeinsam mit/oder über inländische juristische Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

HR: Verordnung über die Anforderungen für die Erteilung von Genehmigungen an juristische Personen für die Durchführung professioneller Umweltschutzmaßnahmen (OG Nr. 57/10), Artikel 32 bis 35.

f) Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft (Teil von CPC 88)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

In IT: Für Biologen, chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ sind die Gebietsansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

Maßnahmen:

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Meistbegünstigung:

In PT: Die Ausübung des Berufs des Biologen, chemischen Analytikers und Agronom ist natürlichen Personen vorbehalten. Bei Ingenieuren und technischen Ingenieuren gilt für Staatsangehörige von Drittländern das Erfordernis der Gegenseitigkeit (aber kein Staatsangehörigkeitserfordernis). Für Biologen besteht weder ein Staatsangehörigkeits- noch ein Gegenseitigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret 119/92 alterado p/ Lei 123/2015, 2 set. (Ordem dos Engenheiros),

Gesetz 47/2011 alterado p/ Lei 157/2015, 17 set. (Ordem dos Engenheiros Técnicos) und

Gesetzesdekret 183/98 alterado p/ Lei 159/2015, 18 set. (Ordem dos Biólogos).

- g) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In IT: Die für Wachdienste und den Transport von Wertsachen erforderliche Genehmigung wird nur ansässigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats erteilt.

In PT: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.

Für Fachpersonal gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

IT: Gesetz über öffentliche Sicherheit (TULPS) 773/1931, Artikel 133–141; Königliches Dekret 635/1940, Artikel 257.

PT: Gesetz 34/2013 alterada p/ Lei 46/2019, 16 maio sowie Verordnung 273/2013 alterada p/ Portaria 106/2015, 13 abril.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DK: Für Einzelpersonen, die eine Zulassung zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen beantragen, gilt ein Gebietsansässigkeitserfordernis. Die Gebietsansässigkeit ist auch für Führungskräfte und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder juristischer Personen erforderlich, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen. Das Erfordernis der Gebietsansässigkeit für Führungskräfte und Vorstandsmitglieder besteht jedoch nicht, soweit dies aus internationalen Abkommen oder Anordnungen des Justizministers hervorgeht.

Maßnahmen:

DK: Lovbekendtgørelse 2016-01-11 nr. 112 om vagtvirksomhed.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In EE: Für Wachpersonal ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EE: Turvaseadus (Sicherheits-Gesetz) § 21, § 22.

h) Vermittlungsdienstleistungen (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene):

In BE: In allen Regionen Belgiens muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR nachweisen, dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt. In der Region Wallonien ist ein bestimmter Typ einer juristischen Person (*régulièrement constituée sous la forme d'une personne morale ayant une forme commerciale, soit au sens du droit belge, soit en vertu du droit d'un Etat membre ou régie par celui-ci, quelle que soit sa forme juridique*) erforderlich, um Vermittlungsdienstleistungen zu erbringen. Ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es die im Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt (z. B. in Bezug auf die Rechtsform). In der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR die im genannten Dekret festgelegten Zulassungskriterien erfüllen (CPC 87202).

Maßnahmen:

BE: Region Flandern: Besluit van de Vlaamse Regering van 10 december 2010 tot uitvoering van het decreet betreffende de private arbeidsbemiddeling, Artikel 8 § 3.

Region Wallonien: Décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Dekret vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 7 und Arrêté du Gouvernement wallon du 10 décembre 2009 portant exécution du décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Beschluss der wallonischen Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Durchführung des Dekrets vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 4.

Deutschsprachige Gemeinschaft: Dekret über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler/Décret du 11 mai 2009 relatif à l'agrément des agences de travail intérimaire et à la surveillance des agences de placement privées, Artikel 6.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In DE: Für die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ist gemäß § 3 Absätze 3 bis 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder eine kommerzielle Präsenz in der Union erforderlich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe, z. B. für Krankenpflege- und Pflegeberufe, eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR hat. Die Erlaubnis oder ihre Verlängerung wird gemäß § 3 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes versagt, wenn Betriebe, Betriebsteile oder Nebenbetriebe außerhalb des EWR für die Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung vorgesehen sind.

In ES: Vor der Aufnahme der Tätigkeit müssen Vermittlungsagenturen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen (CPC 87201, 87202).

Maßnahmen:

DE: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung, und

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

i) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In BG: Um amtliche Übersetzungstätigkeiten ausüben zu können, müssen ausländische natürliche Personen im Besitz einer Erlaubnis zum langfristigen, dauerhaften oder ständigen Aufenthalt in der Republik Bulgarien sein.

Maßnahmen:

BG: Verordnung über die Legalisierung, Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten und

Erlass des Ministers für auswärtige Angelegenheiten zur Einführung einer befristeten Regelung für die Beglaubigung nach Artikel 21 Buchstabe a Absatz 2 der oben genannten Verordnung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In HU: Amtliche Übersetzungen, Beglaubigungen von Übersetzungen und beglaubigte Kopien von amtlichen Dokumenten in einer Fremdsprache können nur vom ungarischen Amt für Übersetzungen und Beurkundung (OFFI) angefertigt werden.

In PL: Nur natürliche Personen können vereidigte Übersetzer sein.

Maßnahmen:

HU: Dekret des Ministerrats Nr. 24/1986 über amtliche Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.

PL: Gesetz vom 25. November 2004 über den Beruf des vereidigten Übersetzers oder Dolmetschers (Amtsblatt von 2019, Eintrag 1326).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FI: Für ermächtigte Übersetzer ist die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.

Maßnahmen:

FI: Laki auktorisoiduista käantäjistä (Gesetz über zugelassene Übersetzer) (1231/2007), Abschnitt 2 Absatz 1.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In CY: Für die Anfertigung von amtlichen und beglaubigten Übersetzungen durch vereidigte Übersetzer ist die Eintragung in das Register der vereidigten Übersetzer nach Genehmigung durch den Rat für die Eintragung vereidigter Übersetzer erforderlich. Es gilt sowohl ein Staatsangehörigkeits- als auch ein Gebietsansässigkeitserfordernis.

In HR: Für ermächtigte Übersetzer ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Eintragung und die Regelung der Dienstleistungen vereidigter Übersetzer von 2019 (45(I)/2019) in der geänderten Fassung.

HR: Verordnung über ständige Gerichtsdolmetscher (OG 88/2008), Artikel 2.

- j) Sonstige Unternehmensdienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 87901, 87902, 88493, Teil von 893, Teil von 85990, 87909, ISIC 37)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SE: Pfandhäuser müssen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Zweigniederlassung gegründet sein (Teil von CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über Pfandhäuser (1995:1000).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Nur ein zugelassenes Verpackungsunternehmen darf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und -verwertung erbringen; ein solches Unternehmen muss eine als Aktiengesellschaft gegründete juristische Person sein (CPC 88493, ISIC 37).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz 477/2001 Slg. (Verpackungsgesetz), § 16.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In NL: Für die Erbringung von Punzierungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz in den Niederlanden erforderlich. Die Punzierung von Edelmetallerzeugnissen ist derzeit ausschließlich zwei niederländischen öffentlichen Monopolen gestattet (Teil von CPC 893).

Maßnahmen:

NL: Waarborgwet 1986.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In PT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 87901, 87902).

Maßnahmen:

PT: Gesetz 49/2004.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Auktionen bedürfen einer Lizenz. Damit ein Unternehmen oder eine natürliche Person eine Lizenz (für freiwillige öffentliche Auktionen) erhält, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Das Unternehmen muss in Tschechien gegründet worden sein, die natürliche Person muss im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sein und das Unternehmen bzw. die natürliche Person muss im Handelsregister der Tschechischen Republik eingetragen sein (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, Teil von 85990).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 455/1991 Slg.,

Gesetz über Handelsgenehmigungen und

Gesetz Nr. 26/2000 Slg. über öffentliche Auktionen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In SE: Der Wirtschaftsplan einer Wohnungsbaugesellschaft muss von zwei Personen zertifiziert werden. Diese Personen müssen von Behörden im EWR staatlich anerkannt sein (CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über Baugenossenschaften (1991:614).

Vorbehalt Nr. 7 – Kommunikationsdienstleistungen

Sektor – Teilesktor: Kommunikationsdienstleistungen – Post und Kurierdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: Teil von CPC 71235, Teil von 73210, Teil von 751

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

EU: In der EU können die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, gemäß einzelstaatlicher Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von einer besonderen Universaldienstverpflichtung oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

Vorbehalt Nr. 8 – Bauleistungen

Sektor – Teilsektor: Bau- und verwandte Ingenieurtdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 51

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

¹ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstleistungsqualität (Abl. EU L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

Beschreibung:

In CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahme:

Gesetz über die Registrierung von und die Aufsicht über Auftragsnehmer von Bau- und technischen Arbeiten von 2001 (29 (I)/2001–2013), Artikel 15 und 52.

Vorbehalt Nr. 9 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor – Teilesktor: Vertriebsdienstleistungen – allgemein, Vertrieb von Tabakwaren

Zuordnung nach Branche: CPC 3546, Teil von 621, 6222, 631, Teil von 632

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Vertriebsdienstleistungen (CPC 3546, 631, 632 außer 63211, 63297, 62276, Teil von 621)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In PT: Für die Eröffnung bestimmter Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ist eine spezifische Genehmigung erforderlich. Dies betrifft Einkaufszentren mit einer vermietbaren Bruttofläche von mindestens 8 000 m² und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2 000 m², die sich außerhalb eines Einkaufszentrums befinden. Wichtigste Kriterien: Beitrag zu einem möglichst vielfältigen kommerziellen Angebot. Bewertung des Dienstleistungsangebots für die Verbraucher, Beschäftigungsqualität und soziale Verantwortung der Unternehmen, Integration in das Stadtbild und Beitrag zur Ökoeffizienz (CPC 631, 632 außer 63211, 63297).

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret Nr. 10/2015, 16. Januar.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen durch pharmazeutische Vertreter besteht ein Staatsangehörigkeitserfordernis (CPC 62117).

Maßnahmen:

CY: Gesetz 74(I)2002 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur in der Union niedergelassene juristische Personen können eine Lizenz erhalten (CPC 3546).

Maßnahmen:

LT: Gesetz Nr. IX-2074 über die Überwachung des Vertriebs für zivile Zwecke bestimmter pyrotechnischer Erzeugnisse vom 23. März 2004.

- b) Vertrieb von Tabakwaren (Teil von CPC 6222, 62228, Teil von 6310, 63108)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In ES: Staatliches Monopol für den Einzelhandel mit Tabak. Für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich. Nur natürliche Personen können eine Tätigkeit als Tabakwarenhändler ausüben. Jeder Tabakwarenhändler kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten (CPC 63108).

In FR: Auf den Groß- und Einzelhandel mit Tabakwaren besteht ein staatliches Monopol. Für Tabakhändler (buraliste) besteht ein Staatsangehörigkeitserfordernis (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

Maßnahmen:

ES: Gesetz 14/2013 vom 27. September 2014.

FR: Code général des impôts.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In AT: Nur natürliche Personen können eine Genehmigung für die Tätigkeit als Tabakwarenhändler beantragen.

Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR wird Priorität eingeräumt (CPC 63108).

Maßnahmen:

AT: Tabakmonopolgesetz 1996, § 5 und § 27.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In IT: Für den Vertrieb und Verkauf von Tabakwaren ist eine Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird im Wege öffentlicher Verfahren erteilt. Die Lizenzvergabe erfolgt nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Verkaufsstellendichte (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

Maßnahmen:

IT: Gesetzesdekret 184/2003,

Gesetz 165/1962,

Gesetz 3/2003,

Gesetz 1293/1957,

Gesetz 907/1942 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 1074/1958.

Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor – Teilesktor: Dienstleistungen im Bereich Bildung (privat finanziert)

Zuordnung nach Branche: CPC 921, 922, 923, 924

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In CY: Für die Eigentümer und Mehrheitseigentümer einer privat finanzierten Schule ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich. Staatsangehörige Neuseelands können unter Einhaltung der vorgeschriebenen Form und Bedingungen vom Minister für Bildung eine Genehmigung erhalten.

Maßnahmen:

CY: Privatschulgesetz von 2019 (N. 147(I)/2019) in der geänderten Fassung, Gesetz über Hochschuleinrichtungen von 1996 (N. 67(I)/1996) in der geänderten Fassung, Gesetz über private Hochschulen (Einrichtung, Betrieb und Kontrolle) von 2005 (N. 109(I)/2005) in der geänderten Fassung, Gesetz über die Qualitätssicherung und Akkreditierung im Hochschulbereich und die Einrichtung und den Betrieb einer Agentur für damit zusammenhängende Fragen von 2015 (N. 136(I)/2015) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarbildung dürfen nur von zugelassenen juristischen Personen nach bulgarischem Recht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats erbracht werden. In ausländischem Eigentum stehende Kindergärten und Schulen dürfen auf Antrag ausländischer juristischer Personen im Einklang mit internationalen Abkommen und Übereinkommen eingerichtet oder umgewandelt werden. Ausländische Hochschuleinrichtungen dürfen im Gebiet Bulgariens keine Tochtergesellschaften gründen. Ausländische Hochschuleinrichtungen dürfen Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschuleinrichtungen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten (CPC 921, 922).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Vorschul- und Schulbildung und

Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In SI: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen Personen gegründet werden. Der Dienstleister muss in Slowenien einen satzungsmäßigen Sitz errichten oder eine Zweigniederlassung gründen (CPC 921).

Maßnahmen:

SI: Gesetz über die Organisation und Finanzierung des Bildungswesens (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 12/1996) und nachfolgende Änderungen, Artikel 40.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ und SK: Für die Beantragung der staatlichen Genehmigung des Betriebs einer privat finanzierten Hochschuleinrichtung ist eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat erforderlich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Dienstleistungen von postsekundären technischen und berufsbildenden Bildungseinrichtungen (CPC 923, außer CPC 92310).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1998, Slg. (Hochschulbildungsgesetz), § 39 und

Gesetz Nr. 561/2004 Slg. über Vorschul-, Grund-, Sekundar-, tertiäre berufliche und sonstige Bildung (Bildungsgesetz).

SK: Hochschulgesetz Nr. 131/2002.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In ES und IT: Für die Eröffnung privat finanzierte Hochschulen, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen, ist eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und bestehende Hochschuldichte.

In ES: Im Zuge des Verfahrens muss die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden.

In IT: Dies basiert auf einem dreijährigen Studienprogramm und nur juristische Personen Italiens können ermächtigt werden, staatlich anerkannte Diplome auszustellen (CPC 923).

Maßnahmen:

ES: Ley Orgánica 6/2001, de 21 de Diciembre, de Universidades (Gesetz 6/2001 vom 21. Dezember über Hochschulen), Artikel 4.

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über die Sekundarschulbildung),

Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für private Hochschulen),

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In EL: Die Eigentümer und eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans von privat finanzierten Primar- und Sekundarschulen sowie die in diesen Schulen tätigen Lehrkräfte müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein (CPC 921, 922). Die Ausbildung auf Hochschulebene wird ausschließlich von selbstverwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten. Das Gesetz 3696/2008 ermöglicht jedoch in der Union ansässigen (natürlichen oder juristischen) Personen die Errichtung von privaten Hochschuleinrichtungen, die Abschlüsse verleihen, die nicht als den Universitätsabschlüssen gleichwertig anerkannt werden (CPC 923).

Maßnahmen:

EL: Gesetz 682/1977, 284/1968 und 2545/1940,

Präsidialdekret 211/1994, geändert durch Präsidialdekret 394/1997,

Griechische Verfassung, Artikel 16 Absatz 5,

Gesetz 3549/2007 und

Gesetz 3696/2008 über die Errichtung und den Betrieb von Colleges und andere Bestimmungen (Amtsblatt 177/Ausgabe A/25-8-2008).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In AT: Für die Erbringung privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Fachhochschulbildung ist eine Genehmigung der zuständigen Stelle, der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria), erforderlich. Ein Investor, der solche Dienstleistungen anbieten will, muss die Erbringung solcher Dienstleistungen als seine Hauptgeschäftstätigkeit betreiben und eine Bedarfsanalyse sowie eine Markterhebung zur Akzeptanz des vorgeschlagenen Studienprogramms vorlegen. Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht. Wer einen Antrag auf Gründung einer privaten Hochschule stellt, benötigt eine Genehmigung von AQ Austria. Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht (CPC 923).

Maßnahmen:

AT: Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 340/1993 in der geänderten Fassung, § 2, 8,
Bundesgesetz über Privathochschulen, BGBl. I Nr. 77/2020 § 2 und

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 in der geänderten Fassung, § 25 (3).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FR: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 921, 922, 923). Staatsangehörige Neuseelands können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar- und Hochschulen erhalten. Staatsangehörige Neuseelands können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Primar-, Sekundar- und Hochschule erhalten. Diese Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.

Maßnahmen:

FR: Code de l'éducation.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In MT: Dienstleister, die privat finanzierte Dienstleistungen in den Bereichen Hochschulbildung oder Erwachsenenbildung anbieten möchten, benötigen eine Erlaubnis des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis kann auf Ermessensbasis gefällt werden (CPC 923, 924).

Maßnahmen:

MT: Gesetzesmitteilung 296 aus dem Jahr 2012.

Vorbehalt Nr. 11 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor – Teilesktor: Dienstleistungen im Bereich Umwelt – Verarbeitung und Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten; Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung)

Zuordnung nach Branche: Teil von CPC 9402, 9404

Betroffene Verpflichtungen: Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In SE: Nur in Schweden niedergelassene Einrichtungen beziehungsweise Einrichtungen, die ihren Hauptsitz in Schweden haben, dürfen Dienstleistungen im Bereich Abgaskontrolle erbringen (CPC 9404).

In SK: Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Verarbeitungen und Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Altöl, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (Gebietsansässigkeitserfordernis) (Teil von CPC 9402).

Maßnahmen:

SE: Kraftfahrzeuggesetz (2002:574).

SK: Abfallgesetz 79/2015.

Vorbehalt Nr. 12 – Finanzdienstleistungen

Sektor – Teilesktor: Finanzdienstleistungen – Versicherungsdienstleistungen und Bankdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: Entfällt

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

- a) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In IT: Der Zugang zum Beruf des Versicherungsmathematikers ist nur natürlichen Personen gestattet. Berufliche Zusammenschlüsse (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen sind zulässig. Für die Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union erforderlich; dies gilt nicht für ausländische Berufsangehörige, denen die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden kann.

Maßnahmen:

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005) und Gesetz 194/1942, Artikel 4 und Gesetz 4/1999 über das Berufsregister.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BG: Eine Rentenversicherung darf nur von einer Aktiengesellschaft angeboten werden, die nach dem Sozialversicherungsgesetz zugelassen und gemäß dem Handelsgesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist (keine Zweigniederlassungen).

In BG, ES, PL und PT: Die Gründung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da die Erbringung dieser Dienstleistungen Gesellschaften vorbehalten ist, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind (Erfordernis der Gründung einer juristischen Person im betreffenden Mitgliedstaat). PL: Für Versicherungsvermittler besteht ein Gebietsansässigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65 und 66 sowie Artikel 80 Absatz 4, und

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253 und Artikel 260 bis 310.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

PL: Gesetz über Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten vom 11. September 2015 (Amtsblatt 2020, Einträge 895 und 1180),

Gesetz über Versicherungsvertrieb vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt 2019, Eintrag 1881),

Gesetz über die Organisation und die Tätigkeit von Pensionsfonds vom 28. August 1997 (Amtsblatt 2020, Eintrag 105), und

Gesetz vom 6. März 2018 über Vorschriften für die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen auf dem Gebiet der Republik Polen.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98, aufgehoben durch Gesetzesdekrete 2/2009 vom 5. Januar und Kapitel I Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98, Artikel 34 Nummern 6 und 7 sowie Artikel 7 des Gesetzesdekrets 144/2006, aufgehoben durch das Gesetz 7/2019 vom 16. Januar, Artikel 8 der gesetzlichen Regelung für die Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebstätigkeit, genehmigt durch das Gesetz 7/2019 vom 16. Januar.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In AT: Eine Zweigniederlassung muss von mindestens zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden.

In BG: Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von (Rück-)Versicherungsgesellschaften und jede Person, die zur Geschäftsführung oder Vertretung der (Rück-)Versicherungsgesellschaft befugt ist, besteht ein Gebietsansässigkeitserfordernis. Mindestens eine der Personen, die die Rentenversicherungsgesellschaft leiten und vertreten, muss die bulgarische Sprache fließend beherrschen.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 14 Abs. 1, Z 3, BGBl. I Nr. 34/2015.

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65, 66 sowie Artikel 80 Absatz 4 und

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253, Artikel 260 bis 310.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Vor der Gründung einer Zweigniederlassung oder Agentur für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer oder Rückversicherer in ihrem Ursprungsland zur Erbringung derselben Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein, die sie in Bulgarien erbringen wollen.

Die Einnahmen des freiwilligen Zusatzrentenfonds sowie ähnliche Einnahmen, die unmittelbar mit freiwilligen Rentenversicherungen zusammenhängen, die von Personen angeboten werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen sind und die im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften Tätigkeiten im Zusammenhang mit freiwilligen Rentenversicherungen betreiben dürfen, sind nach dem im Körperschaftsteuergesetz festgelegten Verfahren nicht steuerpflichtig.

In ES: Bevor ausländische Versicherer in Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen gründen können, müssen sie in ihrem Ursprungsland seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.

In PT: Um eine Zweigniederlassung oder Agentur gründen zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften gemäß dem einschlägigen nationalen Recht seit mindestens fünf Jahren zur Ausübung ihrer Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfte zugelassen sein.

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65, 66 sowie Artikel 80 Absatz 4 und

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253, Artikel 260 bis 310.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98 und Kapitel I Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98 sowie Artikel 34 Nummern 6, 7 und Artikel 7 des Gesetzesdekrets 144/2006. Artikel 215 der gesetzlichen Regelung für die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit, genehmigt durch das Gesetz 147/2005 vom 9. September.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In AT: Für die Erlangung einer Lizenz zur Eröffnung einer Zweigniederlassung müssen ausländische Versicherer eine Rechtsform besitzen, die der einer Aktiengesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in ihrem Heimatland entspricht oder damit vergleichbar ist.

Maßnahmen;

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 14 Abs. 1, Z 1, BGBI. I Nr. 34/2015.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In EL: Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften mit Hauptsitz in einem Drittland können in Griechenland durch die Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung tätig werden. Die „Zweigniederlassung“ muss hier keine bestimmte Rechtsform annehmen, denn sie bedeutet die ständige Präsenz im Gebiet eines Mitgliedstaats (Griechenland) einer Gesellschaft mit Hauptsitz außerhalb der Union, die in dem betreffenden Mitgliedstaat (Griechenland) eine Zulassung erhält und ein Versicherungsgeschäft betreibt.

Maßnahmen:

EL: Artikel 130 des Gesetzes 4364/2016 (Amtsblatt 13/ A/ 05.02.2016).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich gegründeten Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten.

In DK: Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe oder in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Gesellschaften (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.

In SE: Direktversicherungen eines ausländischen Versicherers dürfen nur durch Vermittlung eines in Schweden zugelassenen Versicherungsdienstleisters abgeschlossen werden, sofern der ausländische Versicherer und die schwedische Versicherungsgesellschaft zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DE, HU und LT: Für Direktversicherungen bei nicht in der Union gegründeten Versicherungsgesellschaften ist die Errichtung und Zulassung einer Zweigniederlassung erforderlich.

In SE: Die Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen durch nicht im EWR gegründete Unternehmen erfordert die Niederlassung einer kommerziellen Präsenz (Erfordernis der lokalen Präsenz).

In SK: Luft- und Seetransportversicherungen, die Luft- oder Wasserfahrzeuge und die Haftung abdecken, dürfen nur bei in der Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder bei in der Slowakischen Republik zugelassenen Zweigniederlassungen von nicht in der Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 13 Abs. 1 und 2, BGBl. I Nr. 34/2015.

DE: Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für alle Versicherungsdienstleistungen, in Verbindung mit der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) (nur für die obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherung).

DK: Lov om finansiel virksomhed jf. lovbekendtgørelse 182 af 18. februar 2015.

HU: Gesetz LX von 2003.

LT: Versicherungsgesetz vom 18. September 2003 Nr. IX-1737, letzte Änderung vom 13. Juni 2019 Nr. XIII-2232.

SE: Lag om försäkringsförmedling (Versicherungsvermittlungsgesetz) (Kapitel 3 Abschnitt 3, 2018:12192005:405) und Gesetz zur Regelung der Tätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften in Schweden (Kapitel 4 Abschnitte 1 und 10, 1998:293).

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BG: Finanzinstitute, die keine Banken sind, unterliegen für folgende Tätigkeiten einer Registrierungspflicht bei der Bulgarischen Nationalbank: Darlehensgeschäfte mit Mitteln, die nicht durch Annahme von Einlagen oder sonstigen rückzahlbaren Mitteln aufgebracht werden, Erwerb von Anteilen an einem Kreditinstitut oder einem anderen Finanzinstitut, Finanzierungsleasing, Garantiegeschäfte, Erwerb von Ansprüchen an Darlehen und andere Formen der Finanzierung (z. B. Factoring oder Forfaitierung). Das Finanzinstitut muss seinen Hauptgeschäftssitz im Gebiet Bulgariens haben.

In BG: Nicht-EWR-Banken können in Bulgarien Bankgeschäfte betreiben, wenn sie von der Bulgarischen Nationalbank eine Lizenz für die Aufnahme und den Betrieb von Geschäften in der Republik Bulgarien durch eine Zweigniederlassung erhalten haben.

In IT: Um die Zulassung für den Betrieb des Wertpapierabwicklungssystems oder die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft in Italien gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW“) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrgesellschaft in Italien oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben.

Verwaltungsgesellschaften von nicht den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden Investmentfonds müssen ebenfalls in Italien gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften von den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der EU haben, bzw. von in Italien gegründeten OGAW verwaltet werden.

Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Repräsentanzen von Vermittlern aus Nicht-EU-Ländern dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen; dies schließt den Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag sowie die Platzierung und die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten ein (Zweigniederlassung erforderlich).

In PT: Pensionsfonds dürfen nur von spezialisierten, in Portugal zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden. Direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Union sind nicht zulässig.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3a und Artikel 17,

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121, 121b, 121f und

Währungsgesetz, Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 1, 19, 28, 30 bis 33, 38, 69 und 80,

Gemeinsame Verordnung der Bank von Italien und der CONSOB vom 22.2.1998, Artikel 3 und 41,

Verordnung der Bank von Italien vom 25.1.2005,

Titel V Kapitel VII, Abschnitt II und Verordnung der CONSOB 16190 vom 29.10.2007, Artikel 17 bis 21, 78 bis 81, 91 bis 111, vorbehaltlich der

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

PT: Gesetzesdekret 12/2006, geändert durch Gesetzesdekret 180/2007, Gesetzesdekret 357-A/2007, Verordnung 7/2007-R, geändert durch Verordnung 2/2008-R, Verordnung 19/2008-R, Verordnung 8/2009. Artikel 3 der gesetzlichen Regelung für die Errichtung und die Arbeitsweise von Pensionsfonds und ihren Verwaltungsstellen, genehmigt durch das Gesetz 27/2020 vom 23. Juli.

¹ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. EU L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HU: Zweigniederlassungen von außerhalb des EWR ansässigen Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds dürfen nicht die Verwaltung von europäischen Investitionsfonds übernehmen und dürfen keine Dienstleistungen im Bereich Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In BG: Eine Bank muss von mindestens zwei Personen gemeinsam geleitet und vertreten werden. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Bank betrauten Personen müssen an ihrer Verwaltungsanschrift persönlich anwesend sein. Juristische Personen können nicht zu Mitgliedern des Leitungs- und Kontrollorgans einer Bank gewählt werden.

In SE: Eine Sparkasse darf nur von einer natürlichen Person gegründet werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 10, Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121, 121b, 121f und Währungsgesetz, Artikel 3.

SE: Sparbankslagen (Sparkassengesetz) (1987:619), Kapitel 2, § 1.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In HU: Dem Leitungs- und Kontrollorgan eines Kreditinstituts müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die als Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften gelten und bereits seit mindestens einem Jahr dauerhaft in Ungarn ansässig sind.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und

Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In RO: Marktteilnehmer sind juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Alternative Handelssysteme (multilaterale Handelssysteme nach der MiFID- II-Richtlinie) können von einem unter den oben genannten Bedingungen gegründeten Systembetreiber oder von einer durch die Finanzaufsichtsbehörde Autoritatea de Supraveghere Financiară (ASF) zugelassenen Investmentfirma betrieben werden.

In SI: Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit (der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird), Pensionsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften errichtet wurden.

Maßnahmen:

RO: Gesetz Nr. 126 vom 11. Juni 2018 über Finanzinstrumente und Verordnung Nr. 1/2017 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 2/2006 über regulierte Märkte und alternative Handelssysteme, genehmigt durch den NSC-Beschluss Nr. 15/2006 – ASF – Autoritatea de Supraveghere Financiară – Finanzaufsichtsbehörde.

SI: Gesetz über die Renten- und die Invaliditätsversicherung (Amtsblatt Nr. 102/2015, letzte Änderung Nr. 28/19).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In HU: Nicht im EWR ansässige Unternehmen können lediglich über eine Zweigniederlassung in Ungarn Finanzdienstleistungen oder Zusatzfinanzdienstleistungen erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und
Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Sektor – Teilesktor: Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Zuordnung nach Branche: CPC 931, 933

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ werden von den Bundesländern organisiert und reguliert. Die meisten Bundesländer übertragen Befugnisse im Bereich Rettungsdienste auf die Gemeinden. Die Gemeinden können gemeinnützigen Dienstleistern Vorrang einräumen. Dies gilt für ausländische ebenso wie für inländische Dienstleister (CPC 931, 933). Die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen erfordert die vorherige Planung, Genehmigung und Akkreditierung. Im Bereich der Telemedizin kann die Zahl der Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologie-diensten beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die erforderlichen Sicherheits-standards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird diskriminierungsfrei angewandt.

In HR: Für die Niederlassung bestimmter privat finanzierte sozialer Einrichtungen können in bestimmten geografischen Gebieten bedarfsabhängige Einschränkungen gelten (CPC 9311, 93192, 93193, 933).

In SI: Folgende Dienstleistungen unterliegen einem staatlichen Monopol: Versorgung mit Blut, Blutpräparate, Entnahme und Konservierung menschlicher Organe für Transplantationen, sozial-medizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, Dienstleistungen der pathologischen Anatomie und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung (CPC 931).

Maßnahmen:

DE: Bundesärzteordnung (BÄO),

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundegesetz – ZHG),

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG),

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz),

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG),

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG),

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),

Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG),

Gesetz über den Beruf des Logopäden (Logopädengesetz – LogopG),

Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG),

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG),

Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG),

Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG), Bundes-Apothekerordnung (BApO),

Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz – PTAG),

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG),

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhaus-pflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG),

Gewerbeordnung (GewO),

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,

Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung,

Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Auf regionaler Ebene:

Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG) (Baden-Württemberg),

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG),

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG),

Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG),

Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG),

Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG),

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern – RDG M-V),

Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NrettDG),

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW),

Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RettDG) (Rheinland-Pfalz),

Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG),

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG),

Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA),

Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG),

Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG).

Landespflegegesetze:

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz – LPflG),

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG),

Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen (Landespflegeeinrichtungsgesetz – LPflegEG),

Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (Landespflegegesetz – LPflegeG),

Bremisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG),

Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG),

Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz,

Landespflegegesetz (LPflegeG M-V) (Mecklenburg-Vorpommern),

Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Niedersächsisches Pflegegesetz – NPflegeG),

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW),

Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) (Rheinland-Pfalz),

Gesetz Nr. 1694 zur Planung und Förderung von Angeboten für hilfe-, betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen im Saarland (Saarländisches Pflegegesetz),

Sächsisches Pflegegesetz (SächsPflegeG),

Schleswig-Holstein: Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz – LPflegeG) (Schleswig-Holstein),

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG),

Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG),

Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG),

Gesetz zur Neuregelung des Krankenhausrechts (Berlin),

Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgegesetz – BbgKHEG),

Bremisches Krankenhausgesetz (BrmKrHG),

Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG),

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2011 – HKHG 2011),

Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz – LKHG M-V),

Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG),

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW),

Landeskrankenhausgesetz (LKG) (Rheinland-Pfalz),

Saarländisches Krankenhausgesetz (SKHG),

Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG),

Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA),

Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) (Schleswig-Holstein),

Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG).

HR: Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 150/08, 71/10, 139/10, 22/11, 84/11, 12/12, 70/12, 144/12).

SI: Gesetz über Gesundheitsdienstleistungen, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 23/2005, Artikel 1, 3 und 62 bis 64, Gesetz über Unfruchtbarkeitsbehandlung und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 70/00, Artikel 15 und 16 und Gesetz über die Versorgung mit Blut (ZPKrv-1), Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 104/06, Artikel 5 und 8.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FR: Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.

Unternehmen können alle Rechtsformen wählen, ausgenommen diejenigen, die freien Berufen vorbehalten sind.

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales,

Loi n°2011-940 du 10 août 2011 modifiant certaines dispositions de la loi n°2009-879 dite HPST,

Loi n°47-1775 portant statut de la coopération und

Code de la santé publique.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor – Teilesktor: Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen –
Hotels, Restaurants und Catering; Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern);
Dienstleistungen von Fremdenführern

Zuordnung nach Branche: CPC 641, 642, 643, 7471, 7472

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern können von einer im EWR niedergelassenen Person erbracht werden, wenn diese bei der Niederlassung im Gebiet Bulgariens eine Kopie eines Dokuments, mit dem ihr Recht zur Ausübung dieser Tätigkeit bescheinigt wird, sowie eine Bescheinigung oder ein anderes Dokument vorlegt, das von einem Kreditinstitut oder einem Versicherer ausgestellt wurde und das Angaben über das Bestehen einer Versicherung enthält, welche die Haftung der betreffenden Person für Schäden deckt, die bei einer schuldhaften Nichterfüllung beruflicher Pflichten auftreten könnten. Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der Führungskräfte mit bulgarischer Staatsangehörigkeit. Für Fremdenführer gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR (CPC 641, 642, 643, 7471, 7472).

Maßnahmen:

BG: Fremdenverkehrsgesetz, Artikel 61, 113 und 146.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY: Eine Genehmigung für die Niederlassung und den Betrieb eines Unternehmens bzw. einer Agentur im Bereich Fremdenverkehr und Reisen sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen oder eine bestehende Agentur wird nur Personen aus der Union gewährt. Mit Ausnahme von Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, dürfen gebietsfremde Unternehmen den in Artikel 3 des oben genannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten in der Republik Zypern nur dann auf systematischer oder dauerhafter Grundlage nachkommen, wenn sie von einem ansässigen Unternehmen vertreten werden. Für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern, Reiseagenturen und Reiseveranstaltern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 7471, 7472).

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Fremdenverkehr, Reisebüros und Fremdenführer (Gesetz 41(I)/1995) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In EL: Staatsangehörige von Drittländern müssen ein Diplom einer Fremdenführerschule des griechischen Ministeriums für Tourismus erwerben, damit sie zur Berufsausübung berechtigt sind. Ausnahmsweise kann das Recht auf Berufsausübung Staatsangehörigen von Drittländern im Wege der Abweichung von den oben genannten Bestimmungen unter bestimmten ausdrücklich festgelegten Bedingungen vorübergehend (bis zu einem Jahr) gewährt werden, wenn erwiesen ist, dass für eine bestimmte Sprache kein Fremdenführer vorhanden ist.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In ES (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Erbringung von Dienstleistungen von Reiseführern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 7472).

In HR: Für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich (CPC 641, 642, 643, 7471, 7472).

Maßnahmen:

EL: Präsidialdekret 38/2010,

Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B),

Artikel 50 des Gesetzes 4403/2016, und

Artikel 47 des Gesetzes 4582/2018 (Amtsblatt 208/A).

ES: Andalucía: Decreto 8/2015, de 20 de enero, Regulador de guías de turismo de Andalucía,

Aragón: Decreto 21/2015, de 24 de febrero, Reglamento de Guías de turismo de Aragón,

Cantabria: Decreto 51/2001, de 24 de julio, Artikel 4, por el que se modifica el Decreto 32/1997, de 25 de abril, por el que se aprueba el reglamento para el ejercicio de actividades turísticoinformativas privadas,

Castilla y León: Decreto 25/2000, de 10 de febrero, por el que se modifica el Decreto 101/1995, de 25 de mayo, por el que se regula la profesión de guía de turismo de la Comunidad Autónoma de Castilla y León,

Castilla la Mancha: Decreto 86/2006, de 17 de julio, de Ordenación de las Profesiones Turísticas,

Cataluña: Decreto Legislativo 3/2010, de 5 de octubre, para la adecuación de normas con rango de ley a la Directiva 2006/123/CE, del Parlamento y del Consejo, de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior, Artikel 88,

Comunidad de Madrid: Decreto 84/2006, de 26 de octubre del Consejo de Gobierno, por el que se modifica el Decreto 47/1996, de 28 de marzo,

Comunidad Valenciana: Decreto 90/2010, de 21 de mayo, del Consell, por el que se modifica el reglamento regulador de la profesión de guía de turismo en el ámbito territorial de la Comunitat Valenciana, aprobado por el Decreto 62/1996, de 25 de marzo, del Consell,

Extremadura: Decreto 37/2015, de 17 de marzo,

Galicia: Decreto 42/2001, de 1 de febrero, de Refundición en materia de agencias de viajes, guías de turismo y turismo activo,

Illes Balears: Decreto 136/2000, de 22 de septiembre, por el cual se modifica el Decreto 112/1996, de 21 de junio, por el que se regula la habilitación de guía turístico en las Islas Baleares, Islas Canarias: Decreto 13/2010, de 11 de febrero, por el que se regula el acceso y ejercicio de la profesión de guía de turismo en la Comunidad Autónoma de Canarias, Artikel 5,

La Rioja: Decreto 14/2001, de 4 de marzo, Reglamento de desarrollo de la Ley de Turismo de La Rioja,

Navarra: Decreto Foral 288/2004, de 23 de agosto, Reglamento para actividad de empresas de turismo activo y cultural de Navarra,

Principado de Asturias: Decreto 59/2007, de 24 de mayo, por el que se aprueba el Reglamento regulador de la profesión de Guía de Turismo en el Principado de Asturias und

Región de Murcia: Decreto n.o 37/2011, de 8 de abril, por el que se modifican diversos decretos en materia de turismo para su adaptación a la ley 11/1997, de 12 de diciembre, de turismo de la Región de Murcia tras su modificación por la ley 12/2009, de 11 de diciembre, por la que se modifican diversas leyes para su adaptación a la directiva 2006/123/CE, del Parlamento Europeo y del Consejo de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior.

HR: Hotel- und Gaststättengesetz (OG 85/15, 121/16, 99/18, 25/19, 98/19, 32/20 und 42/20) und Gesetz über die Erbringung von Fremdenverkehrsdiestleistungen (OG 130/17, 25/19, 98/19 und 42/20).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HU: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern sowie von Dienstleistungen von Fremdenführern ist eine Lizenz des ungarischen Gewerbeamts erforderlich. Solche Lizenzen werden nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR und juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR erteilt (CPC 7471, 7472).

In IT (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Fremdenführer aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur mit einer spezifischen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. Fremdenführer aus den Mitgliedstaaten können ihren Beruf ohne eine solche Lizenz ausüben. Die Lizenz wird Fremdenführern erteilt, die angemessene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben (CPC 7472).

Maßnahmen:

HU: Gesetz CLXIV von 2005 über Handel, Regierungsdekret Nr. 213/1996 (XII.23.) über die Tätigkeiten von Reiseveranstaltern und Reiseagenturen.

IT: Gesetz 135/2001, Artikel 7.5 und 6 und Gesetz 40/2007 (DL 7/2007).

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor – Teilsektor: Freizeitdienstleistungen; Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen, sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport

Zuordnung nach Branche: CPC 962, Teil von 96419

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

- a) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In CY: Die Gründung und der Betrieb von Presseagenturen oder -unteragenturen in der Republik Zypern ist nur Bürgern der Republik Zypern oder Unionsbürgern oder juristischen Personen gestattet, die von Staatsangehörigen der Republik Zypern oder von Unionsbürgern geleitet werden.

Maßnahmen:

CY: Pressegesetz (N.145/89) in der geänderten Fassung.

- b) Sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 96419)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In AT (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Die Erbringung von Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern unterliegt den Gesetzen der Bundesländer. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen kann die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats erforderlich sein. Von Unternehmen kann verlangt werden, dass sie einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats ist.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Tanzschule und Staatsangehörigkeitserfordernis für Sporttrainer.

Maßnahmen:

AT: Kärntner Schischulgesetz, LGBl. Nr. 53/97,

Kärntner Berg- und Schiführergesetz, LGBl. Nr. 25/98,

Niederösterreichisches Sportgesetz, LGBl. Nr. 5710,

Oberösterreichisches Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997,

Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl. Nr. 83/89,

Salzburger Bergführergesetz, LGBl. Nr. 76/81,

Steiermärkisches Schischulgesetz, LGBl. Nr. 58/97,

Steiermärkisches Berg- und Schiführergesetz, LGBl. Nr. 53/76,

Tiroler Schischulgesetz, LGBI. Nr. 15/95,

Tiroler Bergsportführergesetz, LGBI. Nr. 7/98,

Vorarlberger Schischulgesetz, LGBI. Nr. 55/02 §4 (2)a,

Vorarlberger Bergführergesetz, LGBI. Nr. 54/02, und

Wien: Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten, LGBI. Nr. 37/02.

CY: Gesetz 65(I)/1997 in der geänderten Fassung, Gesetz 17(I)/1995 in der geänderten Fassung und Verordnung 1995/2012 über private Gymnastik-Schulen in der geänderten Fassung.

Vorbehalt Nr. 16 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor – Teilesktor:	Verkehrsdienstleistungen – Fischerei und Wasserverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene gewerbliche Tätigkeit; Wasserverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Wasserverkehr; Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr; Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr; Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr; Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, 0502; CPC 5133, 5223, 711, 712, 721, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749, 7461, 7469, 83103, 86751, 86754, 8730, 882
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

Seeverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr. Jede andere von einem Schiff aus betriebene gewerbliche Tätigkeit (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502; CPC 5133, 5223, 721, Teil von 742, 745, 74540, 74520, 74590, 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In der EU: Für Hafendienste kann die Verwaltung eines Hafens oder die zuständige Behörde die Zahl der Dienstleister für einen bestimmten Hafendienst beschränken.

Maßnahmen:

EU: Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

¹ Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (Abl. EU L 57 vom 3.3.2017, S. 1).

In BG: Die Beförderung und alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben und Unterwasserarbeiten, Prospektion und Gewinnung mineralischer und anderer anorganischer Ressourcen, Lotsendienstleistungen, Bunkern, Übernahme von Abfällen, Wasser-und-Öl-Mischungen und dergleichen durch Wasserfahrzeuge auf den Binnengewässern und im Küstenmeer Bulgariens dürfen nur von Wasserfahrzeugen unter bulgarischer Flagge oder unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Die Zahl der Dienstleister in Häfen kann je nach objektiver Kapazität des Hafens, die von einer vom Minister für Verkehr, Informationstechnologie und Kommunikation eingesetzten Sachverständigenkommission bestimmt wird, begrenzt werden.

Staatsangehörigkeitserfordernis für Unterstützungsdienstleistungen. Der Kapitän und der leitende Ingenieur des Wasserfahrzeugs müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 5133, 5223, 721, 74520, 74540, 74590, 882).

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz,

Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien,

Verordnung über die Bedingungen und die Reihenfolge der Auswahl bulgarischer Beförderer für die Beförderung von Passagieren und Fracht gemäß internationalen Verträgen und

Verordnung 3 über die Wartung unbemannter Wasserfahrzeuge.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In BG: Was Unterstützungsdienstleistungen für den öffentlichen Verkehr in bulgarischen Häfen betrifft, so wird das Recht zur Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen in Häfen von nationaler Bedeutung durch einen Konzessionsvertrag gewährt. In Häfen von regionaler Bedeutung wird dieses Recht durch einen Vertrag mit dem Eigentümer des Hafens gewährt (CPC 74520, 74540, 74590).

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz, und

Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DK: Anbieter von Lotsendienstleistungen dürfen nur dann Lotsendienstleistungen in Dänemark erbringen, wenn sie ihren Sitz im EWR haben und von den dänischen Behörden gemäß dem dänischen Gesetz über Lotsendienstleistungen registriert und zugelassen sind (CPC 74520).

Maßnahmen:

DK: Dänisches Gesetz über Lotsendienstleistungen, § 18.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Ein Wasserfahrzeug, das nicht Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ist, darf für Tätigkeiten, die keine Verkehrs- und Hilfsdienstleistungen sind, auf Wasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland nur mit besonderer Genehmigung eingesetzt werden. Ausnahmen für Wasserfahrzeuge aus Nicht-EU-Staaten können nur gewährt werden, wenn Wasserfahrzeuge aus Mitgliedstaaten der Union nicht oder nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen verfügbar sind, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Wasserfahrzeuge unter der Flagge Neuseelands können Ausnahmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt werden (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Küstenschifffahrt (KüSchVO)). Alle Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Pilotgesetzes fallen, sind reglementiert, und die Akkreditierung ist auf Staatsangehörige des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschränkt. Die Bereitstellung und der Betrieb von Einrichtungen für Lotsendienstleistungen sind öffentlichen Stellen und von diesen benannten Unternehmen vorbehalten.

In Bezug auf das Mieten oder Leasing von Seefahrzeugen, mit oder ohne Besatzung, und auf das Mieten oder Leasing von Binnenfahrzeugen, ohne Besatzung, kann der Abschluss von Verträgen über die Güterbeförderung mit Schiffen unter ausländischer Flagge oder das Chartern solcher Wasserfahrzeuge in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit solcher Schiffe unter deutscher Flagge oder der Flagge eines anderen Mitgliedstaats eingeschränkt werden.

Geschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden innerhalb des Wirtschaftsraums können beschränkt werden (Wasserverkehr, Unterstützungsdiendienstleistungen für den Wasserverkehr, Vermietung von Schiffen, Leasingdienstleistungen für Schiffe ohne Besatzung (CPC 721, 745, 83103, 86751, 86754, 8730), wenn diese Geschäfte mit Folgendem im Zusammenhang stehen:

- i) der Vermietung von nicht im Wirtschaftsraum registrierten Wasserfahrzeugen für Binnenwasserstraßen,
- ii) der Beförderung von Fracht mit solchen Wasserfahrzeugen auf Binnenwasserstraßen oder
- iii) dem Erbringen von Schleppdienstleistungen durch solche Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz),

Verordnung über die Küstenschifffahrt (KüSchV),

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsaufgabengesetz – BinSchAufgG),

Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV),

Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz – SeeLG),

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz – SeeAufgG) und

Verordnung zur Eigensicherung von Seeschiffen zur Abwehr äußerer Gefahren (See-Eigensicherungsverordnung – SeeEigensichV).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Das Erbringen von Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr in finnischen Meerengewässern ist nur Flotten gestattet, die unter der nationalen Flagge, der Flagge eines Mitgliedstaats der Union oder der norwegischen Flagge fahren (CPC 745).

Maßnahmen:

FI: Merilaki (Schifffahrtsgesetz) (674/1994) und

Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Berufsausübung) (122/1919), Abschnitt 4.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In EL: In Hafengebieten besteht ein staatliches Monopol für Frachtauslastungsdienstleistungen (CPC 741).

In IT: Für den Seefrachtauslastung wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.

Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 741).

Maßnahmen:

EL: Öffentliches Seerecht (Gesetzesdekret Nr. 187/1973).

IT: Seeschifffahrtsordnung,

Gesetz 84/1994,

Ministerdekret 585/1995 und

Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr (CPC 711, 743).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen Schienenverkehrsdiene oder Unterstützungsdienstleistungen für den Schienenverkehr in Bulgarien erbringen. Der Verkehrsminister erteilt als Händler eingetragenen Schienenverkehrsunternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Personen oder Fracht im Schienenverkehr (CPC 711, 743).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über den Eisenbahnverkehr, Artikel 37 und 48.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In LT: Ausschließliche Rechte für die Erbringung von Durchreisedienstleistungen werden Schienenverkehrsunternehmen gewährt, die sich in Staatsbesitz befinden bzw. deren Aktien sich zu 100 % in Staatsbesitz befinden (CPC 711).

Maßnahmen:

LT: Eisenbahngesetz der Republik Litauen vom 22. April 2004 Nr. IX-2152 in der geänderten Fassung vom 8. Juni 2006 Nr. X-653 und

Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 712, 7121, 7122, 71222, 7123).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In AT: (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Güterbeförderung können nur Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR und juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in Österreich gewährt werden.

Zulassungen werden diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt (CPC 712).

Maßnahmen:

AT: Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1995, § 5;

Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 112/1996, § 6; und

Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999 in der geänderten Fassung, §§ 7 und 8.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung,
Meistbegünstigung:

In EL: Für Erbringer von Straßengüterverkehrsdienstleistungen: Für die Ausübung des Berufs des Güterkraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung der griechischen Behörden erforderlich. Die Zulassung wird diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt (CPC 7123).

Maßnahmen:

EL: Zulassung von Güterkraftverkehrsunternehmern: Griechisches Gesetz 3887/2010
(Staatsanzeiger A' 174), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 4038/2012 (Staatsanzeiger A' 14).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In IE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den städteverbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf die Verkehrsbedingungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 7121, CPC 7122).

In MT: Taxis: Für die Anzahl der Lizenzen gelten zahlenmäßige Beschränkungen.

Karrozzini (Pferdekutschen): Für die Anzahl der Lizenzen gelten zahlenmäßige Beschränkungen (CPC 712).

In PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienstleistungen. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf die Verkehrsbedingungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 71222).

Maßnahmen:

IE: Public Transport Regulation Act 2009.

MT: Taxi Services Regulations (SL499.59).

PT: Gesetzesdekret 41/80 vom 21. August.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Es ist die Gründung einer juristischen Person in Tschechienerforderlich (keine Zweigniederlassungen).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1994 Slg. über den Straßenverkehr.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In SE: Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung der schwedischen Behörden erforderlich. Eines der Kriterien für einen Taxischein besteht darin, dass das Unternehmen eine natürliche Person benannt hat, die als Verkehrs-Manager fungiert (dies ist de facto ein Gebietsansässigkeitserfordernis – siehe den Vorbehalt Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen).

Die Kriterien für die Erteilung einer Zulassung für andere Arten von Kraftverkehrsunternehmen sehen vor, dass das Unternehmen in der Union niedergelassen sein, über eine Zweigniederlassung in Schweden verfügen und eine natürliche in der Union ansässige Person benennen muss, die als Verkehrs-Manager fungiert.

Maßnahmen:

SE: Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über den gewerblichen Verkehr),

Yrkestrafikförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über den gewerblichen Verkehr),

Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) und

Taxitrafikförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SK: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdiensleistungen ist die Gründung einer juristischen Person oder die Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat erforderlich.

Maßnahmen:

SK: Gesetz 56/2012 Coll. über den Straßenverkehr und

Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen an Flughäfen hängt die Möglichkeit der Erbringung bestimmter Kategorien von Dienstleistungen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Dienstleister beschränkt werden.

Maßnahmen:

PL: Polnisches Luftfahrtgesetz vom 3. Juli 2002, Artikel 174.2 und Artikel 174.3.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In der EU: Für Bodenabfertigungsdienste kann eine Niederlassung im Gebiet der Union erforderlich sein. Der Öffnungsgrad bei Bodenabfertigungsdiensten hängt von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann beschränkt werden. Bei „großen Flughäfen“ darf diese Grenze nicht unter zwei Anbietern liegen. Gegenseitigkeit ist erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 96/67/EG des Rates¹.

In BE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für Bodenabfertigungsdienste ist Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 6 novembre 2010 réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale à l'aéroport de Bruxelles-National (Artikel 18),

¹ Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. EU L 272 vom 25.10.1996, S. 36).

Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de toegang tot de grondafhandelingsmarkt op de Vlaamse regionale luchthavens (Artikel 14)

Arrêté du Gouvernement wallon réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale aux aéroports relevant de la Région wallonne (Artikel 14) und

Unterstützungsdienstleistungen für alle Verkehrsträger (Teil von CPC 748).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In der EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitebene): Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung dürfen nur von in der Union ansässigen Personen oder in der Union niedergelassenen juristischen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und

Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen (CPC 711, 712, 7212, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749).

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In der EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Mit Ausnahme Finnlands dürfen nur in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmer, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllen, im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten Beförderungen im Zu- und Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind und bei denen auch eine Grenze überschritten werden kann. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger.

Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 92/106/EWG des Rates¹

¹ Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EU L 368 vom 17.12.1992, S. 38).

Vorbehalt Nr. 17 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Sektor – Teilesktor: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Energieprodukte; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Erzbergbau und sonstiger Bergbau; energiebezogene Tätigkeiten – Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung

Zuordnung nach Branche: ISIC Rev. 3.1 10, 11, 12, 13, 14, 40, CPC 5115, 63297, 713, Teil von 742, 8675, 883, 887

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

- a) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1 10, 11, 12, Gewinnung von Energieprodukten; 13, 14: Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau; CPC 5115, 7131, 8675, 883)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In NL: Die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erfolgt in den Niederlanden stets in Zusammenarbeit zwischen einem Privatunternehmen und einer vom Wirtschaftsminister benannten Aktiengesellschaft. Nach den Artikeln 81 und 82 des Bergbaugesetzes müssen alle Aktien der benannten Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar vom niederländischen Staat gehalten werden (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.1 12, 3.1 13, 3.1 14).

In BE: Exploration und Förderung von mineralischen Ressourcen und anderen unbelebten Ressourcen im Küstenmeer und auf dem Festlandsockel sind konzessionspflichtig. Der Konzessionär muss eine Zustellungsanschrift in Belgien haben (ISIC Rev. 3.1:14).

In IT (gilt in Bezug auf die Exploration auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für Bergwerke im Staatsbesitz gelten bestimmte Explorations- und Bergbauvorschriften. Jede Exploration bedarf einer Genehmigung (Permesso di ricerca, Artikel 4 des Königlichen Dekrets 1447/1927). Die Genehmigung ist befristet und definiert genau die Grenzen des Explorationsgebiets. Für dasselbe Gebiet kann mehr als eine Explorationsgenehmigung an unterschiedliche Personen oder Unternehmen erteilt werden (diese Art von Genehmigung hat nicht unbedingt ausschließlichen Charakter). Für die Erschließung und den Abbau von Mineralvorkommen ist eine Konzession (concessione, Artikel 14) der regionalen Behörde erforderlich (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.1 12, 3.1 13, 3.1 14, CPC 8675, 883).

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 1er septembre 2004 relatif aux conditions, à la délimitation géographique et à la procédure d'octroi des concessions d'exploration et d'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes de la mer territoriale et du plateau continental.

IT: Explorationsdienstleistungen: Königliches Dekret 1447/1927 und Gesetzesdekret 112/1998, Artikel 34.

NL: Mijnbouwwet (Bergbaugesetz).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In BG: Die Tätigkeiten der Prospektion oder Exploration unterirdischer natürlicher Ressourcen im Gebiet der Republik Bulgarien, auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Schwarzen Meer sind genehmigungspflichtig, während die Tätigkeiten der Gewinnung und Förderung einer Konzession bedürfen, die nach dem Gesetz über unterirdische natürliche Ressourcen erteilt wird.

In Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung (d. h. in Offshore-Gebieten) registrierte Unternehmen oder mittelbar oder unmittelbar mit diesen verbundene Unternehmen dürfen weder an offenen Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Konzessionen für die Prospektion, Exploration oder Gewinnung von natürlichen Ressourcen, einschließlich Uran- und Thoriumerze, teilnehmen noch eine bestehende Genehmigung oder eine erteilte Konzession nutzen, da diese Vorgänge sowie die Möglichkeit zur Registrierung der Entdeckung einer geologischen oder wirtschaftlich relevanten Lagerstätte durch Exploration ausgeschlossen sind.

Der Bergbau auf Uranerz ist durch Erlass Nr. 163 des Ministerrats vom 20. August 1992 verboten.

Für die Exploration von und den Bergbau auf Thoriumerz gilt die allgemeine Regelung für Genehmigungen und Konzessionen. Entscheidungen über die Genehmigung der Exploration von und des Bergbaus auf Thoriumerz werden diskriminierungsfrei auf Einzelfallbasis getroffen.

Gemäß dem Beschluss der Nationalversammlung der Republik Bulgarien vom 18. Januar 2012, geändert am 14. Juni 2012, ist jede Anwendung der Fracking-Technologie für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas verboten.

Die Exploration und Gewinnung von Schiefergas sind verboten (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.112, 3.1 13, 3.1 14).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über unterirdische natürliche Ressourcen,

Konzessionsgesetz,

Gesetz über Privatisierung und Kontrolle nach der Privatisierung,

Gesetz über die sichere Nutzung von Kernenergie,

Beschluss der Nationalversammlung der Republik Bulgarien vom 18. Januar 2012,

Gesetz über wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen mit in Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung registrierten Unternehmen, den mit diesen Unternehmen verbundenen Parteien und ihren wirtschaftlichen Eigentümern und

Gesetz über unterirdische Ressourcen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In CY: Der Ministerrat kann es ablehnen, dass Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen von einer Einrichtung durchgeführt werden, die von Neuseeland oder von Staatsangehörigen Neuseelands tatsächlich kontrolliert wird. Nach Erteilung einer Genehmigung darf keine Einrichtung ohne vorherige Genehmigung des Ministerrates der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle Neuseelands oder eines Staatsangehörigen Neuseelands unterstellt werden. Der Ministerrat kann einer Einrichtung, die von Neuseeland oder einem Staatsangehörigen Neuseelands tatsächlich kontrolliert wird, die Genehmigung verweigern, wenn Neuseeland Einrichtungen der Republik Zypern oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zu und der Ausübung der Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen keine Behandlung gewährt, die mit der Behandlung vergleichbar ist, die die Republik Zypern oder der Mitgliedstaat Einrichtungen aus Neuseeland gewährt (ISIC Rev 3.1 1110).

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Kohlenwasserstoffe (Prospektion, Exploration und Gewinnung) von 2007, (Gesetz 4(I)/2007) in der geänderten Fassung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SK: Für Bergbau, Bergbauaktivitäten und geologische Tätigkeiten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Unter das Gesetz Nr. 44/1988 der Slowakischen Republik über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen fallende Bergbau- und Prospektionsaktivitäten sind diskriminierungsfrei geregelt, u. a. durch politische Maßnahmen, durch die die Erhaltung und der Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, wie etwa die Genehmigung oder das Verbot bestimmter Bergbautechnologien. Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen umfassen das Verbot des Einsatzes der Cyanidlaugung bei der Behandlung oder Raffination von Mineralien, das Erfordernis einer spezifischen Genehmigung im Fall von Fracking für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas sowie die vorherige Billigung durch ein lokales Referendum im Fall von nuklearen oder radioaktiven mineralischen Ressourcen. Dies bedeutet keine Zunahme der nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird (ISIC 10, 11, 12, 13, 14, CPC 5115, 7131, 8675 und 883).

Maßnahmen:

SK: Gesetz 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung, Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten und Gesetz 44/1988 über den Schutz und die Nutzung natürlicher Ressourcen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FI: Für die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen ist eine Zulassung erforderlich, die in Bezug auf den Abbau von Kernmaterial von der Regierung erteilt wird. Für die Sanierung des Bergbaustandorts ist eine Erlaubnis der Regierung erforderlich. Die Erlaubnis kann einer natürlichen Person, die im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden (ISIC Rev. 3.1 120, CPC 5115, 883, 8675).

In IE: In Irland tätige Explorations- und Bergbauunternehmen müssen über eine kommerzielle Präsenz im Land verfügen. Für die Exploration von Mineralvorkommen müssen (irische und ausländische) Unternehmen, solange die Exploration durchgeführt wird, entweder einen Agenten beauftragen oder einen gebietsansässigen Verwalter beschäftigen. Im Bereich Bergbau muss der Inhaber staatlicher Schürfrechte oder einer Lizenz ein in Irland gegründetes Unternehmen sein. Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums an einem solchen Unternehmen (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 13, 3.1 14, CPC 883).

In LT: Alle unterirdischen mineralischen Ressourcen (Energie, Metalle, Industrie- und Baumineralien) sind in Litauen ausschließliches Staatseigentum. Genehmigungen für die geologische Exploration oder die Gewinnung von mineralischen Ressourcen können einer natürlichen Person, die in der Union oder im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person, die in der Union oder im EWR niedergelassen ist, erteilt werden.

Maßnahmen:

FI: Kaivoslaki (Bergbaugesetz) (621/2011) und

Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

IE: Minerals Development Acts 1940 bis 2017 und Planungsgesetze und Umweltvorschriften.

LT: Verfassung der Republik Litauen, 1992. Letzte Änderung vom 21. März 2019 Nr. XIII-2004, und

Gesetz über unterirdische natürliche Ressourcen Nr. I-1034, 1995, neue Fassung vom 10. April 2001 Nr. IX-243, letzte Änderung vom 14. April 2016 Nr. XII-2308.

Nur in Bezug auf Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft (ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.1 11, ISIC Rev. 3.1 12, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14, CPC 883, CPC 8675).

Maßnahmen:

SI: Bergbaugesetz von 2014.

- b) Herstellung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (ISIC Rev. 3.1 40, 3.1 401, CPC 63297, 713, Teil von 742, 74220, 887)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In DK: Ein Eigentümer oder Nutzer, der eine Gasinfrastruktur oder Rohrfernleitung für den Transport von Rohöl oder raffiniertem Öl sowie von Erdölerzeugnissen und von Erdgas errichten will, muss vor Aufnahme der Arbeiten eine Genehmigung der lokalen Behörde einholen. Die Zahl derartiger Genehmigungen, die erteilt werden, kann begrenzt werden (CPC 7131).

In MT: EneMalta plc verfügt über das Monopol für die Bereitstellung von Elektrizität (ISIC Rev. 3.1 401, CPC 887).

In NL: Das Eigentum am Elektrizitätsnetz und am Erdgasfernleitungsnetz ist ausschließlich der niederländischen Regierung (Übertragungssysteme) und anderen öffentlichen Behörden (Verteilungssysteme) vorbehalten (ISIC Rev. 3.1 040, CPC 71310).

Maßnahmen:

DK: Lov om naturgasforsyning, LBK 1127 05/09/2018, lov om varmeforsyning, LBK 64 21/01/2019, lov om Energinet, LBK 997 27/06/2018. Bekendtgørelse nr. 1257 af 27. november 2019 om indretning, etablering og drift af olietanke, rørssystemer og pipelines (Verordnung Nr. 1257 vom 27. November 2019 über die Errichtung, den Aufbau und den Betrieb von Öltanks, Rohrleitungssystemen und Pipelines).

MT: EneMalta Act, Kapitel 272 und EneMalta (Transfer of Assets, Rights, Liabilities & Obligations) Act, 536.

NL: Elektriciteitswet 1998, Gaswet.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In AT: Genehmigungen für den Transport von Gas werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Der Netzbetreiber muss einen Geschäftsführer und einen technischen Leiter ernennen, der für die technische Kontrolle des Betriebs des Netzes verantwortlich ist; beide müssen Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein. In Bezug auf die Tätigkeiten eines Bilanzausgleichsverantwortlichen (Marktteilnehmer oder sein von ihm gewählter Vertreter, der für seine Bilanzabweichungen verantwortlich ist) wird die Genehmigung nur österreichischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats oder eines Mitgliedstaats des EWR erteilt.

Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Wohnsitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Gastransportnetzes ein öffentliches Interesse erkannt wird.

Für den Transport anderer Waren als Gas und Wasser gilt Folgendes:

- i) Genehmigungen werden natürlichen Personen nur dann erteilt, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sind und einen Wohnsitz in Österreich haben und
- ii) Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz in Österreich haben. Es wird eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs oder Interesses durchgeführt. Grenzüberschreitende Rohrfernleitungen dürfen die Sicherheitsinteressen Österreichs und seinen Status als neutrales Land nicht gefährden. Unternehmen und Partnerschaften müssen einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats sein muss. Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Firmensitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb der Rohrfernleitung ein nationales wirtschaftliches Interesse erkannt wird (CPC 713).

Maßnahmen:

AT: Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975 in der geänderten Fassung, §§ 5, 15, und

Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 in der geänderten Fassung, §§ 43, 44, 90, 93.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Lokale Präsenz (gilt nur für die regionale Zuständigkeitsebene):

In AT: Genehmigungen für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Ernennt ein Betreiber einen Geschäftsführer oder einen Pächter, so wird auf das Wohnsitzerefordernis verzichtet.

Juristische Personen (Unternehmen) und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Sie müssen einen Geschäftsführer oder einen Pächter ernennen, die beide Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein und einen Wohnsitz im EWR haben müssen.

Die zuständige Behörde kann auf das Wohnsitz- und das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 887).

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBI. Nr. 59/2006 in der geänderten Fassung,

Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz, LGBI. Nr. 7800/2005 in der geänderten Fassung,

Oberösterreichisches Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz 2006,
LGBI. Nr. 1/2006 in der geänderten Fassung,

Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBI. Nr. 75/1999 in der geänderten
Fassung,

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBI. Nr. 134/2011 in der geänderten Fassung,

Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBI. Nr. 59/2003 in der geänderten Fassung,

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBI. Nr. 46/2005 in der
geänderten Fassung,

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG),
LGBI. Nr. 70/2005 in der geänderten Fassung und

Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG), LGBI. Nr. 24/2006 in
der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität und den Handel damit sowie für andere Tätigkeiten von Strommarktbetreibern und für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von Gas und den Handel damit sowie für die Erzeugung und Verteilung von Wärme ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen Person mit Aufenthaltstitel oder einer juristischen Person mit Niederlassung in der Europäischen Union erteilt werden. Für Lizenzen zur Übertragung von Elektrizität und Gas und zum Betrieb von Märkten bestehen ausschließliche Rechte (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, 63297, 742, 887).

In LT: Nur in Litauen niedergelassene juristische Personen oder in der Republik Litauen gegründete Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder anderer Organisationen eines anderen Mitgliedstaats können Lizenzen für die Übertragung und Verteilung von Strom, die öffentliche Stromversorgung und die Organisation des Handels mit Strom erhalten. Genehmigungen zur Elektrizitätserzeugung, zur Entwicklung von Elektrizitätserzeugungskapazitäten und zum Bau einer Direktleitung können Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Republik Litauen oder in der Republik Litauen niedergelassenen juristischen Personen oder in der Republik Litauen gegründete Zweigniederlassungen juristischer Personen oder anderer Organisationen eines anderen Mitgliedstaats erteilt werden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis, die die Übertragung und Verteilung von Elektrizität betreffen (ISIC Rev. 3.1 401, CPC 887).

Im Fall von Brennstoffen ist eine Niederlassung erforderlich. Nur in der Republik Litauen niedergelassene juristische Personen oder in der Republik Litauen gegründete Zweigniederlassungen juristischer Personen oder anderer Organisationen (Tochtergesellschaften) eines anderen Mitgliedstaats können eine Genehmigung für die Übertragung, Verteilung und Speicherung von Brennstoffen und die Verflüssigung von Erdgas erhalten.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis, die die Übertragung und Verteilung von Brennstoffen betreffen (CPC 713, CPC 887).

In PL: Für folgende Tätigkeiten ist nach dem Energiegesetz eine Genehmigung erforderlich:

- i) Erzeugung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Erzeugung von festen oder gasförmigen Brennstoffen, Erzeugung von Elektrizität unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 50 MW, Kraft-Wärme-Kopplung unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW, und Wärmeerzeugung unter Nutzung von Energiequellen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW,
- ii) Speicherung von gasförmigen Brennstoffen in Speichern, Verflüssigung von Erdgas und Rückvergasung von Flüssiggas (liquefied natural gas, LNG) in LNG-Anlagen sowie Speicherung flüssiger Brennstoffe, ausgenommen: lokale Speicherung von Flüssiggas in Speichern mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Speicherung von flüssigen Brennstoffen im Einzelhandel,

- iii) Übertragung oder Verteilung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Verteilung von gasförmigen Brennstoffen in Netzen mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Übertragung oder Verteilung von Wärme, sofern die vom Kunden in Auftrag gegebene Gesamtkapazität 5 MW nicht übersteigt, und
- iv) Handel mit Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Handel mit festen Brennstoffen, Handel mit Elektrizität unter Nutzung von Anlagen im Eigentum des Kunden mit einer Spannung von weniger als 1 kV, Handel mit gasförmigen Brennstoffen, sofern der entsprechende Jahresumsatz umgerechnet 100 000 EUR nicht übersteigt, Handel mit Flüssiggas, sofern der entsprechende Jahresumsatz 10 000 EUR nicht übersteigt, und Handel mit gasförmigen Brennstoffen und Elektrizität an Handelsbörsen durch Maklerfirmen, die ihre Maklertätigkeit an Handelsbörsen auf der Grundlage des Gesetzes vom 26. Oktober 2000 über Handelsbörsen ausüben, sowie Handel mit Wärme, sofern die von den Kunden in Auftrag gegebene Kapazität 5 MW nicht übersteigt. Die Umsatzbegrenzungen gelten nicht für Großhandelsdienstleistungen im Bereich gasförmige Brennstoffe oder Flüssiggas und nicht für Einzelhandelsdienstleistungen hinsichtlich Flaschengas.

Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung ausschließlich Antragstellern mit Hauptgeschäftssitz oder Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ISIC Rev. 3.1 040, CPC 63297, 74220, CPC 887).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 458/2000 Slg. über Geschäftsbedingungen und öffentliche Verwaltung in den Energiesektoren (Energiegesetz).

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973, Neufassung vom 1. August 2011 Nr. XI-1564, letzte Änderung vom 25. Juni 2020 Nr. XIII-3140,

Elektrizitätsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juli 2000 Nr. VIII-1881, Neufassung vom 7. Februar 2012, letzte Änderung vom 20. Oktober 2020 Nr. XIII-3336,

Gesetz der Republik Litauen über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren, die von unsicheren Kernkraftwerken in Drittländern ausgehen vom 20. April 2017 Nr. XIII-306, letzte Änderung vom 19. Dezember 2019 Nr. XIII-2705, und

Gesetz über erneuerbare Energiequellen der Republik Litauen vom 12. Mai 2011 Nr. XI-1375.

PL: Energiegesetz vom 10. April 1997, Artikel 32 und 33.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SI: Für die Herstellung von Strom und Erdgas, den Handel damit, die Lieferung an die Endkunden sowie die Übertragung und Verteilung ist eine Niederlassung in der Union erforderlich (ISIC Rev. 3.1 4010, 4020, CPC 7131, CPC 887).

Maßnahmen:

SI: Energetski zakon (Energiegesetz) 2014, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 17/2014 und

Bergbaugesetz von 2014.

Vorbehalt Nr. 18 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Sektor – Teilesktor: Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft; Tier- und Rentierhaltung, Fischerei und Aquakultur; Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern

Zuordnung nach Branche: ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015, 1531, 050, 0501, 0502, 221, 222, 323, 324, CPC 881, 882, 88442

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zuständigkeitsebene: EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

- a) Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft (ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015, 1531, CPC 881)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Leistungsanforderungen:

EU: Die von den Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen müssen Getreide ankaufen, das in der Union geerntet wurde. Auf aus einem Drittland eingeführten und in ein Drittland wiederausgeführten Reis wird keine Ausfuhrerstattung gewährt. Nur Reisherstellern aus der Union können Ausgleichszahlungen beantragen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In IE: Die Errichtung von Mehlmühlen durch Gebietsfremde ist genehmigungspflichtig (ISIC Rev. 3.1 1531).

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Maßnahmen:

IE: Agriculture Produce (Cereals) Act, 1933.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR, die im Rentierhaltungsareal ansässig sind, dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben. Ausschließliche Rechte können gewährt werden.

In FR: Die Mitgliedschaft oder Ausübung von Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bedarf der vorherigen Genehmigung (ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In SE: Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.

Maßnahmen:

FI: Poronhoitolaki (Gesetz über Rentierhaltung) (848/1990), Kapitel 1 Abschnitt 4, Protokoll Nr. 3 zum Vertrag über den Beitritt Finnlands.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

SE: Gesetz über Rentierhaltung (1971:437), Abschnitt 1.

- b) Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 3.1 050, 0501, 0502, CPC 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Der Fang lebender Meeres- und Flussressourcen in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens darf nur durch Schiffe erfolgen, die unter der Flagge Bulgariens fahren. Ein ausländisches Schiff (d. h. ein Schiff aus einem Drittland) darf in der ausschließlichen Wirtschaftszone Bulgariens keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Fischereifahrzeuge ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

In FR: Französische Wasserfahrzeuge, die unter französischer Flagge fahren, können nur dann eine Fanggenehmigung oder die Erlaubnis zum Fischfang auf der Grundlage nationaler Quoten erhalten, wenn eine echte wirtschaftliche Verbindung zum Gebiet Frankreichs besteht und das Wasserfahrzeug von einer ständigen Niederlassung im Gebiet Frankreichs aus geleitet und kontrolliert wird (ISIC Rev. 3.1 050, CPC 882).

Maßnahmen:

BG: Artikel 49 des Gesetzes über den Seeraum, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

- c) Verarbeitendes Gewerbe – Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1 221, 222, 323, 324, CPC 88442)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In LV: Nur in Lettland gegründete juristische Personen und natürliche Personen Lettlands haben das Recht, ein Massenmedium zu gründen oder herauszugeben. Zweigniederlassungen sind nicht zulässig (CPC 88442).

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Presse und andere Massenmedien, Abschnitt 8.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): In jeder öffentlich verbreiteten oder gedruckten Zeitung und anderen periodischen Druckschrift muss der „verantwortliche Herausgeber“ (vollständiger Name und Anschrift einer natürlichen Person) angegeben sein. Für den verantwortlichen Herausgeber kann das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit in Deutschland, in der Union oder in einem Mitgliedstaat des EWR gelten. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde der regionalen Zuständigkeitsebene zugelassen werden (ISIC Rev. 3.1 22).

Maßnahmen:

DE:

Auf regionaler Ebene:

Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) (PresseG BW), Baden-Württemberg,

Bayerisches Pressegesetz (BayPrG),

Berliner Pressegesetz (BlnPrG),

Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Landespressegesetz – BbgPG),

Gesetz über die Presse (Pressegesetz), Bremen,

Hamburgisches Pressegesetz,

Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse (Hessisches Pressegesetz – HPressG),

Pressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landespressegesetz – LPrG M-V),

Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG),

Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW),

Landesmediengesetz (LMG), Rheinland-Pfalz,

Saarländisches Mediengesetz (SMG),

Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG),

Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Landespressegesetz,

Gesetz über die Presse (Landespressegesetz Schleswig-Holstein – LPRESSEG S-H) und

Thüringer Pressegesetz (TPG).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In IT: Sofern Neuseeland italienischen Investoren gestattet, mehr als 49 % des Kapitals und der Stimmrechte an einem neuseeländischen Verlagshaus zu halten, wird auch Italien neuseeländischen Investoren gestatten, unter denselben Bedingungen mehr als 49 % des Kapitals und der Stimmrechte an einem italienischen Verlagshaus zu halten (ISIC Rev. 3.1 221, 222).

Maßnahmen:

IT: Gesetz 416/1981, Artikel 1 (und nachfolgende Änderungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In PL: Für den Chefredakteur einer Zeitung oder Zeitschrift ist die polnische Staatsangehörigkeit erforderlich (ISIC Rev. 3.1 221, 222).

Maßnahmen:

PL: Pressegesetz vom 26. Januar 1984, Amtsblatt Nr. 5, Eintrag 24 und nachfolgende Änderungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten oder veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden ansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, so müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben (ISIC Rev. 3.1 22, CPC 88442).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105),

Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) und

Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).

Liste Neuseelands

Erläuterungen

Zur Klarstellung: Die Maßnahmen, die Neuseeland gemäß Artikel 10.64 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) ergreifen kann, sofern sie den Anforderungen des genannten Artikels entsprechen, umfassen auch Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

- a) Lizenzierung, Registrierung oder Zulassung als Finanzinstitut oder grenzüberschreitender Finanzdienstleister und entsprechende Anforderungen,
- b) Rechtsform, einschließlich Vorschriften in Bezug auf die Rechtsform für systemrelevante Finanzinstitute und Beschränkungen für das Einlagengeschäft von Zweigniederlassungen ausländischer Banken, und entsprechende Anforderungen, Anforderungen an Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen und das höhere Management eines Finanzinstituts oder eines grenzüberschreitenden Finanzdienstleisters,
- c) Kapital, Risikopositionen gegenüber verbundenen Parteien, Liquidität, Offenlegung und sonstige Risikomanagementanforderungen,
- d) Zahlungs-, Verrechnungs- und Abwicklungssysteme (einschließlich Wertpapiersysteme),
- e) Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und
- f) Schieflage oder Ausfall eines Finanzinstituts oder eines grenzüberschreitenden Finanzdienstleisters.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Marktzugang (Artikel 10.5)
Maßnahme	Companies Act 1993 Financial Reporting Act 2013
Beschreibung	<p>Investitionen</p> <p>1. In Übereinstimmung mit dem neuseeländischen Finanzberichterstattungssystem, das im Rahmen des Companies Act 1993 und dem Financial Reporting Act 2013 eingeführt wurde, sind die folgenden Arten von Unternehmen verpflichtet, Jahresabschlüsse zu erstellen, die der allgemein anerkannten Rechnungsführungspraxis entsprechen, und diese Abschlüsse prüfen und beim Registrar of Companies registrieren zu lassen (sofern keine Ausnahmen von diesen Anforderungen gelten):</p> <p>a) jedes Unternehmen, das nicht in Neuseeland gegründet wurde („ausländische Gesellschaft“) und in Neuseeland eine Geschäftstätigkeit im Sinne des Companies Act von 1993 ausübt und bei dem es sich um ein „großes“¹ Unternehmen handelt,</p>

¹ Ein ausländisches Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens gilt in Bezug auf einen Rechnungslegungszeitraum als „großes“ Unternehmen, wenn mindestens einer der nachstehenden Punkte zutrifft:

- i) Zum Bilanzstichtag jeder der beiden vorangegangenen Rechnungslegungszeiträume übersteigt das Gesamtvermögen des Unternehmens und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaften 20 Mio. NZ\$ oder
- ii) in jedem der beiden vorangegangenen Rechnungslegungszeiträume übersteigen die Gesamteinnahmen des Unternehmens und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaften 10 Mio. NZ\$.

Ein Prüfbericht ist erforderlich, es sei denn, das ausländische Unternehmen gilt in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit in Neuseeland nicht als „großes“ Unternehmen, und nach dem Gesetz des Landes, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, ist keine Prüfung vorgeschrieben.

- | | |
|--|---|
| | <p>b) jedes „große“¹ neuseeländische Unternehmen, an dem Anteile gehalten werden, die insgesamt das Recht zur Ausübung oder Kontrolle der Ausübung von 25 % oder mehr der Stimmrechte bei einer Versammlung des Unternehmens verleihen, und zwar von:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) einer Tochtergesellschaft einer nicht in Neuseeland gegründeten juristischen Person, ii) einer nicht in Neuseeland gegründeten juristischen Person oder iii) einer Person, die ihren Wohnsitz nicht in Neuseeland hat, <p>c) jedes in Neuseeland gegründete „große“ Unternehmen, bei dem es sich um eine Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens handelt.</p> <p>2. Ist ein Unternehmen zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet und verfügt es über eine oder mehrere Tochtergesellschaften, so müssen anstelle von Jahresabschlüssen für das Unternehmen selbst Gruppenabschlüsse erstellt werden, die der allgemein anerkannten Rechnungslegungspraxis in Bezug auf die betreffende Gruppe entsprechen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Unternehmen (A) selbst eine Tochtergesellschaft einer juristischen Person (B) ist, die <ul style="list-style-type: none"> i) in Neuseeland gegründet wurde oder ii) gemäß Teil 18 des Companies Act 1993 eingetragen ist oder als gemäß Teil 18 des Companies Act 1993 eingetragen gilt, und b) Gruppenabschlüsse für eine Gruppe, der B, A und alle anderen Tochtergesellschaften von B angehören, erstellt werden, die der allgemein anerkannten Rechnungslegungspraxis entsprechen, und |
|--|---|

¹ Ein neuseeländisches Unternehmen gilt in Bezug auf einen Rechnungslegungszeitraum als „großes“ Unternehmen, wenn mindestens einer der nachstehenden Punkte zutrifft:

- i) Zum Bilanzstichtag jeder der beiden vorangegangenen Rechnungslegungszeiträume übersteigt das Gesamtvermögen des Unternehmens und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaften 60 Mio. NZ\$ oder
- ii) in jedem der beiden vorangegangenen Rechnungslegungszeiträume übersteigen die Gesamteinnahmen des Unternehmens und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaften 30 Mio. NZ\$.

- | | |
|--|---|
| | <p>c) eine Kopie des unter Buchstabe b genannten Gruppenabschlusses und eine Kopie des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers zu diesem Abschluss zur Registrierung gemäß dem Companies Act 1993 oder zur Hinterlegung gemäß einem anderen Gesetz eingereicht werden.</p> <p>2. Wenn ein ausländisches Unternehmen verpflichtet ist,</p> <p>a) Jahresabschlüsse nach dem Companies Act 1993 zu erstellen und wenn in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit in Neuseeland die für „große“ ausländische Unternehmen geltenden Schwellenwerte für Vermögen und Einnahmen erreicht werden, so müssen zusätzlich zu den Jahresabschlüssen für das große ausländische Unternehmen selbst Jahresabschlüsse für seine Geschäftstätigkeit in Neuseeland erstellt werden, und zwar so, als ob diese Geschäftstätigkeit von einem in Neuseeland gegründeten und eingetragenen Unternehmen betrieben würde, und</p> <p>b) Gruppenabschlüsse nach dem Companies Act 1993 zu erstellen und wenn in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe in Neuseeland die für „große“ ausländische Unternehmen geltenden Schwellenwerte für Vermögen und Einnahmen erreicht werden, so müssen die zu erstellenden Gruppenabschlüsse neben dem Jahresabschluss für die Gruppe auch einen Jahresabschluss für die Geschäftstätigkeit der Gruppe in Neuseeland enthalten, der so erstellt wird, als ob die Mitglieder der Gruppe in Neuseeland gegründete und eingetragene Unternehmen wären.</p> |
|--|---|

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	<p>Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)</p> <p>Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6)</p> <p>Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)</p> <p>Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)</p>
Maßnahme	Dairy Industry Restructuring Act 2001
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Der Dairy Industry Restructuring Act 2001 (DIRA) und die entsprechenden Verordnungen sehen die Verwaltung einer nationalen Datenbank für Untersuchungen der Bestände vor.</p> <p>Der DIRA</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sieht vor, dass die neuseeländische Regierung die Modalitäten für die von einem anderen Unternehmen im Milchsektor zu verwaltende Datenbank festlegt. Dabei kann die neuseeländische Regierung <ul style="list-style-type: none"> i) die Staatsangehörigkeit und die Gebietsansässigkeit des Unternehmens, der Personen, die Eigentümer des Unternehmens sind oder das Unternehmen kontrollieren, sowie des höheren Managements und des Leitungs- und Kontrollorgans des Unternehmens berücksichtigen und ii) einschränken, wer Anteile an dem Unternehmen halten darf, auch auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, b) schreibt die Übermittlung von Daten durch diejenigen, die Untersuchungen der Bestände für Milchkühe durchführen, an die Livestock Improvement Corporation (LIC) oder eine Nachfolgeeinrichtung vor, c) legt Vorschriften über den Zugang zur Datenbank fest und sieht die Möglichkeit der Verweigerung dieses Zugangs vor, falls die beabsichtigte Nutzung der Datenbank „für den neuseeländischen Milchsektor schädlich“ sein könnte, wobei die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz der Person, die den Zugang beantragt, berücksichtigt werden kann.

Sektor	Kommunikationsdienstleistungen Telekommunikation
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Maßnahme	Satzung von Chorus Limited
Beschreibung	Investitionen Nach der Satzung von Chorus Limited bedarf es einer Genehmigung der neuseeländischen Regierung, damit ein einzelnes ausländisches Unternehmen mehr als 49,9 % der Anteile halten kann. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans müssen die neuseeländische Staatsangehörigkeit haben.

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.5) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Maßnahme	Primary Products Marketing Act 1953
Beschreibung	Investitionen Nach dem Primary Products Marketing Act 1953 kann die neuseeländische Regierung Vorschriften erlassen, um die Einrichtung gesetzlicher Vermarktungsbehörden mit Monopolvermarktungs- und -erwerbsbefugnissen (oder geringeren Befugnissen) für „Primärerzeugnisse“ zu ermöglichen, d. h. für Erzeugnisse der Imkerei, des Obstanbaus, des Hopfenanbaus, der (Rot-)Wildzucht sowie für Ziegen, d. h. für die von Ziegen gewonnenen Fellborsten oder -fasern. Gemäß dem Primary Products Marketing Act 1953 können Vorschriften erlassen werden, die ein breites Spektrum von Funktionen, Befugnissen und Tätigkeiten der Vermarktungsbehörde betreffen. Insbesondere können die Vorschriften die Anforderung umfassen, dass die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane oder die Bediensteten die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzen oder in Neuseeland ansässig sind.

Sektor	Luftverkehr
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Maßnahme	Satzung von Air New Zealand Limited
Beschreibung	<p>Investitionen</p> <p>Kein ausländischer Staatsangehöriger darf mehr als 10 % der mit einem Stimmrecht verbundenen Anteile an Air New Zealand halten, es sei denn, er hat die Genehmigung des Kiwi-Anteilseigners.¹ Ferner gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mindestens drei Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neuseeland haben, b) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans müssen die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzen, c) der Vorsitzende des Leitungs- und Kontrollorgans muss die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzen und d) der Sitz der Hauptverwaltung von Air New Zealand und der Hauptgeschäftssitz befinden sich in Neuseeland.

¹ Bei dem Kiwi-Anteil an Air New Zealand handelt es sich um eine einzelne wandelbare Vorzugsaktie mit Sonderrechten in Höhe von 1 NZ\$, die an die Krone ausgegeben wird. Der Kiwi-Anteilseigner ist Seine Majestät der König von Neuseeland.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	<p>Marktzugang (Artikel 10.5)</p> <p>Inländerbehandlung (Artikel 10.6)</p> <p>Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)</p> <p>Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)</p>
Maßnahme	<p>Overseas Investment Act 2005</p> <p>Fisheries Act 1996</p> <p>Overseas Investment Regulations 2005</p>
Beschreibung	<p>Investitionen</p> <p>Im Einklang mit den neuseeländischen Vorschriften für Auslandsinvestitionen, die in den einschlägigen Bestimmungen des Overseas Investment Act 2005, des Fisheries Act 1996 und der Overseas Investment Regulations 2005 niedergelegt sind, bedürfen die folgenden Investitionstätigkeiten der vorherigen Genehmigung durch die neuseeländische Regierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb oder Kontrolle von mindestens 25 % einer Kategorie von Anteilen¹ oder Stimmrechten² an einer neuseeländischen Einrichtung durch nichtstaatliche Einrichtungen, wenn entweder die Gegenleistung für die Übertragung oder der Wert der Vermögenswerte 200 Mio. NZ\$ übersteigt, b) Aufnahme von Geschäftstätigkeiten oder Erwerb eines bestehenden Unternehmens durch nichtstaatliche Einrichtungen, einschließlich Geschäftsvermögen, in Neuseeland, wenn die Gesamtausgaben für die Gründung oder den Erwerb des betreffenden Unternehmens oder des betreffenden Vermögens 200 Mio. NZ\$ übersteigen, c) Erwerb oder Kontrolle von 25 % oder mehr einer Kategorie von Anteilen³ oder Stimmrechten⁴ an einer neuseeländischen Einrichtung durch staatliche Einrichtungen, wenn entweder die Gegenleistung für die Übertragung oder der Wert der Vermögenswerte 200 Mio. NZ\$ übersteigt,

¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „Anteile“ umfasst Anteile und andere Arten von Wertpapieren.

² Zur Klarstellung: Der Begriff „Stimmrecht“ umfasst die Befugnis, die Zusammensetzung von mindestens 25 % des Leitungsorgans der neuseeländischen Einrichtung zu kontrollieren.

³ Zur Klarstellung: Der Begriff „Anteile“ umfasst Anteile und andere Arten von Wertpapieren.

⁴ Zur Klarstellung: Der Begriff „Stimmrecht“ umfasst die Befugnis, die Zusammensetzung von mindestens 25 % des Leitungsorgans der neuseeländischen Einrichtung zu kontrollieren.

	<p>d) Aufnahme von Geschäftstätigkeiten oder Erwerb eines bestehenden Unternehmens durch staatliche Einrichtungen, einschließlich Geschäftsvermögen, in Neuseeland, wenn die Gesamtausgaben für die Gründung oder den Erwerb des betreffenden Unternehmens oder des betreffenden Vermögens 200 Mio. NZ\$ übersteigen,</p> <p>e) Erwerb oder Kontrolle – unabhängig vom Dollarwert – bestimmter Grundstückskategorien, die nach den neuseeländischen Rechtsvorschriften für Auslandsinvestitionen als sensibel gelten oder einer besonderen Genehmigung bedürfen, und</p> <p>f) jede Transaktion – unabhängig vom Dollarwert –, die zu einer Auslandsinvestition in Fangquoten führen würde.</p> <p>Ausländische Investoren müssen die Kriterien gemäß den Vorschriften für Auslandsinvestitionen sowie alle von der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Minister bzw. den zuständigen Ministern festgelegten Bedingungen erfüllen.</p> <p>Dieser Eintrag ist in Verbindung mit Anhang II – Neuseeland – 11 zu lesen.</p>
--	---

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)
Maßnahme	<p>Income Tax Act 2007</p> <p>Goods and Services Tax Act 1985</p> <p>Estate and Gift Duties Act 1968</p> <p>Stamp and Cheque Duties Act 1971</p> <p>Gaming Duties Act 1971</p> <p>Tax Administration Act 1994</p>
Beschreibung	<p>Investitionen</p> <p>Bestehende nichtkonforme steuerliche Maßnahmen.</p>

Sektor	Finanzdienstleistungen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Maßnahme	Commodity Levies Act 1990 Commodity Levies Amendment Act 1995 Kiwifruit Industry Restructuring Act 1999 und zugehörige Verordnungen
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Die Erbringung von Ernteversicherungsleistungen für Weizen kann gemäß dem Commodity Levies Amendment Act 1995 (CLA) eingeschränkt werden. In Abschnitt 4 des CLA ist vorgesehen, dass Mittel aus einer obligatorischen Rohstoffabgabe für Weizenerzeuger verwendet werden, um eine Regelung zur Absicherung von Weizenkulturen gegen Schäden oder Verluste zu finanzieren. Die Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Export von Kiwifrüchten kann gemäß dem Kiwifruit Industry Restructuring Act 1999 und den Vorschriften für die Exportvermarktung von Kiwifrüchten eingeschränkt werden.

Sektor	Finanzdienstleistungen Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Betroffene Verpflichtungen	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Maßnahme	KiwiSaver Act 2006 Financial Markets Conduct Act 2013
Beschreibung	Investitionen Beim Fondsmanager eines eingetragenen KiwiSaver-Programms und beim Treuhänder eines eingetragenen KiwiSaver-Programms, bei dem es sich um ein eingeschränktes Programm handelt, muss jeweils mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in Neuseeland steuerlich ansässig sein.